A black and white photograph of a cornfield. In the foreground, there is a concrete foundation or structure, possibly for a well or a small building, partially obscured by the corn plants. The corn plants are densely packed and extend into the distance, creating a strong sense of perspective. The lighting is bright, casting shadows on the ground.

- digital

- vierteljährlich

- selbstorganisiert

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog

No 3 | Oktober 2012

AKTION

Krisen und Krisengewinner: Deutsche Bank

von Guido Grüner

Seite 4

Interview: Die Bauern-Bündnisfrage

von Guido Grüner

Seite 8

ABGEHÄNGT (TEIL 2)

Obdachlos werden und bleiben – Jobcenter wirkt mit

von Guido Grüner

Seite 14

Förderung der Erstausbildung nur mit Glück – trotz Rechtsanspruch???

von Katja Gruber

Seite 16

Jugendlichen Arbeitnehmern hunderte Euro monatlich vorenthalten

von Guido Grüner

Seite 18

BUCH

Christian Baron / Britta Steinwachs: Faul, Frech, Dreist

rezensiert von Christian Schröder

Seite 21

Richard Wilkinson / Kate Pickett: Gleichheit ist Glück

rezensiert von Helge Peters

Seite 22

Maßnahmen für Menschlichkeit

Gedanken anlässlich einer Diakonie-Broschüre von Nadine Dyba

Seite 24

BERATUNG AUS DER ANWÄLTlichen PRAXIS

Sozialhilfebetrug – Kriminalisierung von ALG-II-Beziehenden!

von Daniel Werner

Seite 26

Zum Eilverfahren bei Mietrückständen

von Sabine Jorns

Seite 27

Neuanlauf zur Beistandsoffensive? Die „Mitläufer“

von Siegmund Stahl

Seite 29

URTEILE

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

von Rainer Timmermann

Seite 30

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

von Rainer Timmermann

Seite 35

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII

von Rainer Timmermann

Seite 37

Leserzuschrift

Seite 38

UND SONST

Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt

Seite 39

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Vor zehn Jahren überreichte der Manager Peter Hartz die Ergebnisse der nach ihm benannten Kommission zur Reform der Arbeitsmarktpolitik an den damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD). Peter Hartz sprach dabei von einem „schönen Tag“ für die Arbeitslosen in Deutschland. Das von der Kommission beschlossene Konzept könne den Abbau der Arbeitslosigkeit in der Größenordnung von zwei Mio. Menschen bewirken

Die Übergabe und das damit verbundene mediale Getöse waren der Startschuss zu den Hartz-Reformen. Kanzler Schröder und die seine Regierung tragenden Parteien SPD und Grüne peitschten die entsprechenden Gesetze (Hartz I bis IV) im Rekordtempo durch Bundestag und -rat. Stets im ganz großen Bündnis mit den Oppositionsparteien von Union und FDP und der Medienwelt.

So fiel nicht weiter auf, dass die „Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“ eine „Zusammenlegung“ mit Abstrichen noch gegenüber der alten Sozialhilfe war.

Was fällt bei einer kurzen Bilanz der Hartz-Reformen auf? Die „Personal-Service-Agentur“ erinnert kaum jemand. Die „Ich-AG“, einst „Unwort des Jahres“, ist Geschichte. Selbst in der Bundesagentur für Arbeit gelten die einst gefeierten Ein-Euro-Jobs als gescheitert. Für die angebliche Modernisierung und Entbürokratisierung der Arbeitsämter haben Erwerbslose Spott oder Flüche.

Aber das macht ja nichts. Als die offiziellen Arbeitslosenzahlen vor ein paar Jahren sanken, erklärten die Medien das gleich zum Erfolg der Hartz-Gesetze. Die Idee, es sei das Erfolgsrezept gegen Arbeitslosigkeit, von Amts wegen möglichst viel Druck auf Arbeitslose auszuüben, wurde durch die Hartz-Reformen Allgemeingut. Es wird sofort in den Ring geworfen, wenn es um Verbesserungen zu Gunsten Arbeitsloser geht. Wem fällt auf, dass die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in den letzten zehn Jahren vor allem daher um eine Mio. Menschen gesun-

ken ist, weil seitdem mehr alte Leute in Rente gehen als junge Leute neu auf den Arbeitsmarkt drängen? Und dass – nicht zuletzt durch die Eurokrise – die deutsche Exportwirtschaft bei niedrigeren Wechselkursen als zu D-Mark-Zeiten zu immer neuen Exportrekorden kommt? Nun dämmert langsam die Erkenntnis, das der „Druck“ der Jobcenter zu zahlreichen Opfern, gar Toten, führt – außerhalb und innerhalb des „Front-Offices“.

Aus Sicht der Eliten aus Politik und Wirtschaft sind die Hartz-Gesetze sicher ein Riesenerfolg: die Nettolöhne für Gutverdienende sind klar angestiegen, andere Beschäftigte mussten dagegen Verluste beim Reallohn hinnehmen, besonders in unteren Einkommensgruppen. Die Reichsten (ein Prozent der Gesellschaft) haben ihren Anteil am Volksvermögen weiter steigern können, während sich die untere Hälfte der Einkommenspyramide gerade mal ein Prozent des Gesamtvermögens teilt und die untersten zehn Prozent kein Vermögen, sondern Schulden haben. Und in Betrieben und an den verschiedenen Ausbildungsorten herrscht ein Klima der Angst vor Arbeitslosigkeit und Hartz IV, das seinesgleichen sucht.

Für uns Erwerbslose und prekär Beschäftigte fällt die Bilanz weniger „schön“ aus. Jobcenter ziehen eine Armutsverwaltung durch, die ihres gleichen sucht. Rekorde gibt's vor allem bei den Sanktionen.

Wir wollen auch in dieser *quer* zeigen, dass es nicht nur jede Menge Anlässe zum Widerstand gibt, sondern ebenfalls viele Möglichkeiten und laden ein diese zu nutzen.

KRISEN UND KRISENGEWINNER: DEUTSCHE BANK

von Guido Grüner

Krisen, unter denen Millionen leiden, wie die Immobilien-, Finanz-, Wirtschafts-, Hunger-, Umwelt- und Klimakrise und militärische Konflikte, sind profitable Geschäftsfelder der Deutschen Bank. Das wird bei Erfolgsmeldungen darüber gern verschwiegen, wie gut diese Bank durch die Krise gekommen ist.

Dieser Text ist der leicht überarbeitete erste Aufruf für einen Aktionstag am 10. 5. 2012 in Oldenburg

Schon vergessen?

2007/2008 standen die weltweiten Ökonomien am Rande einer tiefgreifenden Krise. Milliarden wurden ausgegeben, um die Banken zu retten – in Deutschland alleine für die Hypo-Real Estate 176 Mrd. an direkten Krediten oder Garantien, weil deren Banker sich verzockt hatten. Und heute?

Die Banken bekommen weiterhin Geld geliehen, ohne selber nennenswerte Zinsen zu zahlen (gerade mal ein Prozent). Die Wirtschaft von Griechenland, Portugal, Irland, Spanien schrumpft, die Arbeitslosenquote erreicht dort nie gekannte Ausmaße, teilweise ist schon jeder zweite junge Erwachsene arbeitslos. Europaweit stehen wesentlichste Grundeinrichtungen zum Verkauf: In England sollen die Autobahnen, das Gesundheitswesen und Schulen verkauft werden, in Griechenland u.a. ergieversorger, fen und Schiffshä-

fen. Überall in Europa werden Löhne gesenkt, Organisationsrechte ausgehebelt und demokratische Prinzipien missachtet. Und zwischen den Bevölkerungen der Länder wird Misstrauen, Hass und Angst gesät, so dass gemeinsamer Widerstand ausbleibt. Über die Verursacher redet keiner mehr, z. B. über die Deutsche Bank.

Die Deutsche Bank und die Finanzkrise

Die Deutsche Bank rühmt sich, als eine der wenigen Großbanken ohne staatliche Unterstützung ausgekommen zu sein. Fragen wir einmal umgekehrt: wie stark war die Deutsche Bank denn an der Finanzspekulation beteiligt, die heute für die Krise der Staatsfinanzen und die Sparmaßnahmen verantwortlich ist?

Im Zeitraum 2001 bis 2007, d. h. im Zeitraum vor der Finanzkrise, stieg der Jahresgewinn der Deutschen Bank **nach** Steuer von 167 Mio. Euro auf 6,5 Mrd. Euro. Dieser Erlösanstieg um satte **4.000 Prozent** in sieben Jahren war begleitet von einem Zuwachs an Steuerzahlungen von 600



Protest-Aktion am 10. 5. 2012 vor der Deutschen Bank Oldenburg

Mio. Euro, d. h. einem Anstieg der Steuern um 36 Prozent. Die Zahl der Beschäftigten, die diesen Erlöszuwachs abwickelten, sank im gleichen Zeitraum von 86.500 auf 78.300, d. h. um ca. zehn Prozent.

Die Jahre vor der Finanzkrise waren also goldwerte Jahre für die Deutsche Bank, die kräftig mitspekuliert hat. 2009 konnte die Deutsche Bank von der US-Regierung Verbindlichkeiten aus spekulativen Subprimepapieren in Höhe 11,8 Mrd. Dollar einfordern, die auch gezahlt wurden. Die US-Regierung fordert deshalb und wegen des Verhaltens der Deutschen Bank vor der Finanzkrise heute rund eine Milliarde Dollar Schadenersatz. In der Anklageschrift heißt es: „Während Deutsche Bank und Mortgage IT vom Weiterverkauf dieser Hypothekenkredite profitiert haben, wurden tausende Amerikaner zahlungsunfähig und die Regierung musste Hunderte von Millionen an Dollar an Versicherungsansprüchen zahlen.“ Laut Anklage hat die Deutsche Bank zwischen 1999 und 2009 mehr als 39.000 Hypotheken im Wert von fünf Mrd. Dollar ausgegeben, die von der US-Regierung abgesichert wurden.¹

Die Deutsche Bank und Rüstungsgeschäfte

Beispiel Streumunition: Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsbeziehungen zu diversen Anbietern und Herstellern wie Alliant Techsystems,

L 3-Communications, Lockheed Martin, Textron, Singapore Technologies Engineering und Raytheon, obwohl die Herstellung von Streumunition verboten ist.

Beispiel Atomwaffen: Zu 13 von 20 weltweit tätigen Firmen, die direkt oder indirekt an der Produktion von Nuklearwaffen beteiligt sind, existieren wirtschaftliche Beziehungen.²

Beispiel Leopard Panzer: Der Leopard-II-Panzer ist deutscher Exportschlager und wird von Kraus Maffei z. B. an Griechenland geliefert, wie schon zuvor der Leopard-I-Panzer. Die Verflechtung der Deutschen Bank mit Kraus Maffei wird von dieser zwar nicht offen gelegt, ist aber eine Tatsache. Nach einem kürzlich veröffentlichten Rüstungsexportbericht führte Deutschland 2010 nach Griechenland Rüstungsgüter für über 403 Mio. Euro aus.³ Die offizielle Antwort auf die Frage, ob die deutsche Regierung wie bei der Senkung des Mindestlohns auch auf eine Senkung der griechischen Rüstungsausgaben gedrängt habe, wurde folgendermaßen beantwortet: „Die sicherheitspolitischen Entscheidungen Griechenlands liegen in der autonomen Entscheidung der griechischen Regierung. Mir ist nicht bekannt, dass im Zusammenhang mit den entsprechenden Beratungen auf diesem speziellen Sektor eine im Sinne Ihrer Frage liegende Vereinbarung getroffen wurde.“⁴

Die deutsche Bank und der weltweite Hunger

2007, 2008 kam es zu einem massiven Anstieg von Getreide- und damit auch Brotpreisen (realer Anstieg laut FAO food price index um 70 Prozent). Die Weltbank stellte dazu in einer Analyse fest: „Wir nehmen an, dass Indexfondsaktivitäten ... eine Schlüsselrolle bei der Preisspitze von 2008 gespielt haben. Biosprit spielte auch eine gewisse Rolle, aber viel weniger, als ursprünglich gedacht. Und wir finden keinen Beleg, dass die angeblich gestiegene Nachfrage aus Schwellenländern irgendeinen Effekt auf die Weltmarktpreise hatte.“⁵

¹ Frankfurter Rundschau, 4. 5. 2011, bei FR-online zu finden unter Stichwort „US-HYPOTHEKENGESCHÄFT“

² Vgl. Barbara Happe, Berlin, urgewald e.V., in Robin Wood, Nr. 106/3.10. S. 14f.; weitere Infos: www.urgewald.de

³ Deutschland ist mit einem Anteil von neun Prozent nach den USA und Russland drittgrößter Waffenexporteur weltweit. Der größte Empfänger deutscher Rüstungsexporte von 2007 bis 2011 war Griechenland (13 Prozent), das in diesem Zeitraum immerhin noch der zehntgrößte Waffenimporteur der Welt war – im Zeitraum 2002 bis 2007 war es sogar der viertgrößte. (vgl. [Bundeszentrale für politische Bildung](http://www.bundeszentrale.für.politische.Bildung))

⁴ Peter Hintze, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf eine Nachfrage von Hans-Christian Ströbele zum kürzlich veröffentlichten Rüstungsexportbereich der Bundesregierung.

⁵ Oxfam Deutschland, [Fact-Sheet](#) zur Nahrungsmittelspekulation

Und wer spekuliert mit Agrarrohstoffen?

Die Deutsche Bank veröffentlicht regelmäßig Forschungspapiere zur landwirtschaftlichen Produktion und betont darin, dass Investitionen in der landwirtschaftliche „Wertschöpfungskette“ ein äußerst einträgliches Geschäft sind, weil Klimaturbulenzen, Bioenergienachfrage, erodierte Böden und Bevölkerungswachstum die Preise in den nächsten Jahrzehnten treiben werden. Ein globales Team von 250 Fachleuten betreibt weltweit das Rohstoffgeschäft der Deutschen Bank, mit Handelsknotenpunkten in Houston, New York, London und Singapur. Der „PowerShares DB Commodity Index Tracking Fund“ der Deutschen Bank war der erste indexgebundene Investmentfonds im Rohstoffbereich überhaupt, der an der US-Börse gelistet wurde. Der „Liquid Commodity Index“ wettet zu 22,5 Prozent auf Getreidepreise, 55 Prozent gehen in Wetten auf die Ölpreisentwicklung. Der dritte Investmentfonds ist der „PowerShares DB Agriculture Fund“. Er gilt als weltweit größter Agrarfonds. Diese US-Fonds halten nach Angaben der Deutschen Bank in der Regel „Kaufpositionen“ und wetten damit auf steigende Rohstoff- bzw. Nahrungsmittelpreise.⁶

⁶ Vgl. Deutsche Bank Research: Investing in Agriculture: Far-Reaching Challenge, Significant Opportunity, An Asset Management Perspective, June 2009, sowie: Where are food prices heading?, März 2011 (www.dbcca.com/research)

Die deutsche Bank und die Umweltverschmutzung

Die Deutsche Bank zählt zu den weltweit sechs Banken, die am stärksten in die klimaschädliche Kohle investieren. Coal India ist das weltweit größte kohlefördernde Unternehmen. 82 Prozent der indischen Kohle werden von Coal India gefördert. Im September 2011 stellte der Indische Bundesrechnungshof fest, dass der Coal India Konzern insgesamt 239 Kohleminen ohne umweltrechtliche Genehmigung betreibt. In zahlreichen dieser Minen sorgten unkontrollierte Schwelbrände für eine massive Umweltverschmutzung. Im November 2010 beschritt Coal India den größten jemals in Indien erfolgten Börsengang. Der Börsengang wurde federführend von sechs Banken organisiert, unter ihnen die Deutsche Bank. Es wurden Aktien im Wert von 2,5 Mrd. Euro ausgegeben, die Deutsche Bank war mit 418,7 Mio. Euro beteiligt. In dem 510-seitigen Börsenprospekt wurde die katastrophale Umweltbilanz des Unternehmens mit keiner Silbe erwähnt.⁷

⁷ So die Studie „Bankrolling Climate Change“. Näheres unter: www.urgewald.org



Re-Inventing Solidarity

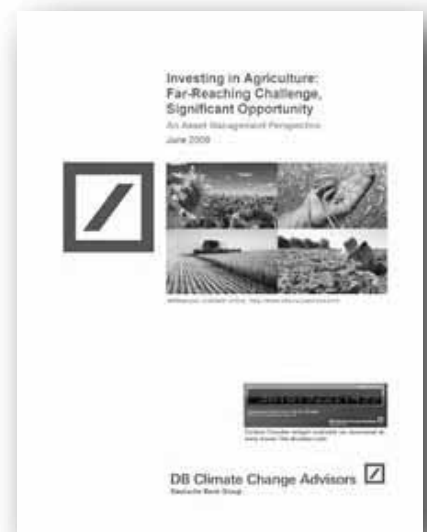
40 Prozent Einkommensverlust werden die griechischen Haushalte bis zum Jahr 2015 erleiden, alleine aufgrund der bis jetzt oktroyierten Auflagen durch die „Troika“ (Europäische Union, Europäische Zentralbank, Weltwährungsfonds). Dieser Verlust ist heute schon sicher. Die den Griechen gelassene Wahl besteht nur darin, ob sie sich unter Fremdverwaltung stellen wollen und damit im Euroraum bleiben oder ob sie den Euroraum verlassen, so dass extreme Inflation den Einkommensverlust noch steigern wird. Von dieser Alternative profitiert die deutsche Wirtschaft: die andauernde Euro-„Krise“ senkt dessen Tauschwert, was deutsche Exporte verbilligt, die deutsche Wirtschaft antreibt und in der BRD sinkende Arbeitslosigkeit verursacht. Und sie senkt die Zinsen der deutschen Staatsverschuldung – inzwischen zahlen Banken fast etwas dafür, deutsche Staatsanleihen kaufen zu können. Gleichzeitig wird in Deutschland eine Atmosphäre der Arroganz und Hetze gegen die faulen, Steuern hinterziehenden, die Sozialkasse prellenden Griechen verbreitet.

Wir propagieren hiermit dagegen die Macht die Solidarität: Solidarität heißt, über Grenzen gemeinsame Ziele zu formulieren, z. B. wie ein

- Bedingungsloses Grundeinkommen, europaweit, in ausreichender Höhe und ohne Einschränkungen.
- Mindestlöhne, die der schlimmsten Ausbeutung zumindest die Spitze abbrechen.
- Das Recht auf freien Zugang zu einem Common, d. h. zu freier Bildung, kostenloser Gesundheitsvorsorge, freiem Internet und bezahlbarem Wohnraum für alle.
- Radikale Reduktion der Verschwendung natürlicher Ressourcen, um Klimawandel, elendige Lebensbedingungen von Tieren, Erosion von Böden zu stoppen.

Wir propagieren hiermit dagegen die Macht des gemeinsamen Kämpfens auf den Plätzen in Spanien, Griechenland und Portugal wie hier in Deutschland.

- In Form des Ungehorsams der Vielen gegen die Prozesse der Kapitalakkumulation durch die Wenigen.
- In Form von Aktionen, die den Wahnsinn dieser gesellschaftlichen Struktur wenigstens zeitweilig zum Erliegen kommen lassen.
- In Form von Kommunikation und Kooperation, die in sich die Herrschaftsfreiheit vorwegnimmt, die wir als Ziel umfassender Solidarität begreifen.



INTERVIEW

DIE BAUERN BÜNDNISFRAGE

Erwerbsloseninitiativen mit politischem Ansatz betrachten die ökonomischen Ursachen von Arbeitslosigkeit und Armut, suchen Bündnispartner, formulieren perspektivische Forderungen. Als quasi natürliche Bündnispartner gelten (vor allem Industrie-)Arbeiter und Angestellte. Mit ihnen sollen Kämpfe um sichere Lohnersatz- und Sozialleistungen, auch ein Existenzgeld und (radikale) Arbeitszeitverkürzung der Lohndrückerei aus Einkommensnot einen Riegel vorschieben.

Spätestens seit 2010 betonen Erwerbslose die Ernährungsfrage bei der Forderung nach deutlich höheren Regelsätzen. Sie weisen auf die Mangelernährung durch Hartz IV hin, zeigen Bündnismöglichkeiten mit verarmten Bauern und Landarbeitern und prekär Beschäftigten in Verarbeitung und Vertrieb von Nahrungsmitteln auf, schlagen Brücken zu Umwelt-, Natur- und Tierschutzgruppen.

Dieser Ansatz trifft unter Erwerbslosengruppen teils auf Unverständnis, teils auf heftige Kritik. Dazu ein *quer*-Gespräch mit Ottmar Ilchmann, Milchbauer in Ostfriesland, organisiert im Bundesverband dt. Milchviehhalter (BDM) und bei der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL).

quer: Die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) war auf Euren Milchlieferstreik 2008 und die Proteste von Milch-Bauern in der Milchkrise 2009 aufmerksam geworden. Wie war die Lage damals?

Die Situation 2008/2009, aber auch schon in den Jahren davor, war die, dass wir für unsere Milch eigentlich nie einen Preis bekommen haben, der auch nur die Kosten gedeckt hätte, so dass ein Großteil der Milchviehbetriebe immer Geld zugesezt hat. Durch die Gründung des BDM, des Bundes deutscher Milchviehhalter, ist dieses Thema eigentlich erstmals zur Sprache gekommen. Vorher wurde es eher unter der Decke gehalten. Es hat sich durch den großen Zulauf zu diesem Verband gezeigt, dass ein sehr großer Unmut unter den Milchbauern geherrscht hat. 2008 war die Leidensgrenze erreicht, mit einer Aktion, die man „Milchstreik“ genannt hat, sind sie ihren Geschäftspartnern, den Molkereien, offen entgegen getreten mit der Botschaft: „Das geht so nicht weiter! Wir brauchen einen fairen, kostendeckenden Preis.“

quer: Kritiker der ALSO sagen, Erwerbslosengruppen könnten mit Bauern nicht zusammen um würdiges Leben und ausreichende Einkommen kämpfen. Bauern seien Privatunternehmer und in der Landwirtschaft seien die Löhne sehr niedrig.

Die von Dir angesprochene Kritik an diesem Bündnis wird uns von Milchbauernkollegen ebenso entgegengebracht wie Euch. Da heißt es dann „Was haben wir mit Arbeitslosen zu tun? Wir sind doch Unternehmer. Da gibt es doch gar keine Berührungspunkte.“ ... Es ist einfach so etwas Ungewöhnliches, Neues, dass es zunächst mal auf Unverständnis stößt unter Berufskollegen.

quer: Könnt Ihr wirklich wie Unternehmer dort verkaufen, wo Ihr bessere Preise bekommt?

Unser Unternehmertum ist ein sehr eingeschränktes. Für mich gehört zum Unternehmer, dass er in der

Lage ist, die Kosten, die er für das Herstellen seines Produktes braucht, an den Abnehmer weiter zu geben ... sprich, dass er auch einen Preis machen kann.

Das können wir überhaupt nicht. Wir sind an die Molkereien gebunden. Wir haben eine vertragliche Anlieferungspflicht für unsere Milch und bekommen, sechs Wochen nach Ablieferung der Milch, von der Molkerei den Preis genannt, den sie uns bezahlt. Unser Unternehmertum beschränkt sich mithin darauf, die Kosten der Produktion zu drücken. ...

sich 40 Cent, aufgrund der gestiegenen Kosten eigentlich mehr als 40 Cent je Liter.

Die Strategie vieler Kollegen ist – nach dem Motto „Wachsen oder Weichen“ – in die Vollen zu gehen, einen neuen Stall zu bauen in der Hoffnung ... auf Kosteneinsparungen durch größere Einheiten. ... Teils herrscht eine Art Torschlusspanik. Heute haben wir eine „Quotierung“ auf dem Milchmarkt. Das heißt: dem, der mehr als eine bestimmte Menge Milch abliefern, drohen Strafzahlungen. Diese Quotenregelung wird 2015 in der EU wohl fallen. Dann ist die Milchmenge freigegeben und viele Kollegen denken, sie müssten jetzt in die Vollen gehen, um dann im freien Markt mit dabei zu sein.

Der BDM vertritt hingegen die Ansicht, dass marktkonformes Verhalten darin bestehen müsste, das Angebot der Nachfrage anzupassen. Wir haben in Deutschland und auch EU-weit ein strukturelles Überangebot an Milch. Wir sollten die Milchmenge zurückfahren in Richtung Selbstversorgung der EU, um einen vernünftigen Preis für die Milch zu erzielen....



ALSO-Transparent zur Bauernsternfahrt 2011

quer: Wie sieht die Lage heute aus? Wir sehen, dass hier immer größere Milchställe gebaut werden. Sind die Einkommen nun so hoch, dass Milchbauern „aufrüsten“ müssen?

Leider ganz im Gegenteil. Nach wie vor erzielen wir keinen kostendeckenden Preis für unsere Milch. Die Situation in den vergangenen Jahren war etwas besser. Der Milchpreis hatte sich dort auf ca. 35 Cent hochgearbeitet. Wir brauchen aber an

quer: Bedarfsdeckung kalkuliert Ihr also im europäischen Maßstab. Wollt Ihr dabei Eure Kollegen aus Frankreich oder Holland vom europäischen Markt herunterkonkurrieren?

Wir vom BDM ... sind Mitglied im „European Milk Board“ (EMB), einem Zusammenschluss von Milcherzeugerorganisationen aus mittlerweile fast allen Ländern der EU. Wir verfolgen dort alle gemeinsam das Ziel der bedarfsdeckenden und -angepassten Produktion, natürlich für ganz Europa....

quer: In den „Ostfriesischen Nachrichten“ hieß es, dass die Bauern mit dem Abtrag ihrer Schulden so beschäftigt seien, „melken müssten bis der Arzt kommt“, dass sie nicht mehr zu Protesten kämen.

... Der Milchpreis ist miserabel, 28 Cent, teils nur noch 26 Cent je Liter. Und wenn man bedenkt, dass die Kosten in den vergangenen drei Jahren um ca. sechs Cent je Liter gestiegen sind, haben wir annähernd wieder die katastrophalen Verhältnisse von der Milchkrise 2009.

Dass es keine Proteste gibt liegt einerseits daran, dass die Molkereien und auch der Bauernverband seit Anfang des Jahres schon beschäftigt sind, die Bauern zu beruhigen, zu vertrösten. Es wird von einer „kleinen Delle“ gesprochen, die Preise würden sich bald wieder erholen. ... Trotzdem geht der Preis weiter runter oder verharrt auf dem sehr niedrigen Niveau. Aber viele haben sich wieder von der Propaganda einlullen lassen. ... Und dann gibt es die von Dir angesprochene Fraktion, die sich in den vergangenen Jahren stark vergrößert haben, viel Geld investiert haben und die in der Tat so mit Arbeit eingedeckt sind, dass sie sich um nichts mehr kümmern können. ...

quer: „Massentierhaltung“ und „Agrarindustrie“ sind aktuell häufig genannte Kampfbegriffe der Agraropposition. Ihr kämpft für „bäuerliche Betriebe“. Letztere melken im Nord-Westen 60 bis 80 Kühe. Etliche Betriebe stocken derzeit auf 200, 500 oder in Einzelfällen gar auf mehr als Tausend Tiere auf. Was kennzeichnet einen bäuerlichen (Milchvieh-)Betrieb?

Im bäuerlichen (Familien-)Betrieb hat die Inhaberfamilie das Sagen über das was passiert. Im Gegensatz dazu gibt im agrarindustriell geführten Betrieb der Investor die Richtung vor. Der Landwirt, der dort noch wirtschaftet, ist mehr ein Angestellter oder Lohnarbeiter. So gibt es z. B. im Bereich der Fleischproduktion auch den Begriff des sog. „Lohnmästers“. Dieser bestimmt, – was ein ganz entscheidender Punkt ist – nicht mehr selbst über die wirtschaftliche Entwicklung seines Betriebes.

Ein weiterer Punkt ist, dass der bäuerliche Betrieb noch eher in Kreisläufen denkt, auf Kriterien der Nachhaltigkeit Wert legt, auch in Generationen denkt. Der normale Bauer möchte seinen Betrieb an seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger so übergeben, dass auch diese dort noch eine Existenzmöglichkeit vorfinden, schließlich haben wir unsere Betriebe nur von unseren Kindern geliehen.

Das ist einem nichtlandwirtschaftlichen Investor ganz egal. Ein Paradebeispiel sind Bio-Gasanlagen, die eine garantierte Einspeisevergütung für 20 Jahre bekommen. Den Betreibern ist es dann relativ egal, wie Flächen, auf denen sie in dieser Zeit Maismonokultur betrieben haben, hinterher aussehen.

quer: Ist das nun im Umkehrschluss so zu verstehen (Stichwort „Nachhaltigkeit“), dass bäuerliche Betriebe fast schon als ‚Ökobetriebe‘ anzusehen sind?

Klar gibt es noch Unterschiede zwischen einem konventionell wirtschaftenden Familienbetrieb und einem Ökobetrieb. Das darf man nicht vermischen.



Meines Erachtens läuft aber heute nicht mehr die Grenze zwischen öko und konventionell sondern zwischen Familienbetrieb und Agrarindustrie. Und ja, es gibt schöne Feindbilder auf beiden Seiten. Auf Seiten der

Naturschützer und auf Seiten der Landwirte. Schaut man aber genauer hin, sieht man, dass in einem bäuerlichen Betrieb die Nachhaltigkeit und der Generationengedanke noch stark ausgeprägt sind. Auch der Naturschutzgedanke hat noch Platz, allein schon aus der Kenntnis heraus, die der Bauer von seinen Flächen hat, die er im Laufe seines Arbeitslebens hunderte Male befährt, abläuft, beim Kühe holen zu Fuß überquert. Er weiß noch, wo Wiesenvögel brüten. Wenn aber genau die gleichen Flächen von einem großen, agrarindustriellen Betrieb bewirtschaftet werden, hat der Treckerfahrer, der dort mäht oder pflügt, natürlich keine Ahnung hat, dass es dort eventuell etwas gibt, worauf er Rücksicht nehmen müsste.

Von daher hat es in den letzten Jahren schon eine Annäherung zwischen Landwirten und Naturschützern gegeben. ... Landwirtschaft ohne Naturschutz lässt sich nicht auf Dauer durchhalten und Naturschutz kann ohne Mithilfe der Landwirte auch nicht viel erreichen. Das ist eine ähnliche Bündnisfrage wie zwischen Landwirten und Erwerbslosen. Und auch in diesem Bereich tut sich einiges. ...

quer: Was bedeuten die von Dir angesprochenen zu geringen Preise für die Milcherzeuger darüber hinaus?

Der ständige Einnahmeausfall zwingt zu Kosteneinsparungen auf allen Ebenen...

2009 war es auf der Tagesordnung, dass Bauernkinder auf Klassenfahrten nicht mitgefahren sind, weil die Leute das Geld nicht hatten. Bauern fahren im privaten Bereich alte Au-

tos, die eigentlich schon längst ersetzt gehörten, gönnen sich keinen Urlaub, denn dieser kostet den Landwirt nicht nur den Preis des Urlaubsaufenthalts, sondern er muss auch jemand für die Urlaubszeit als Ersatz einstellen. Das ist das Einsparen im privaten Bereich.

Hinzu kommt, dass Reparaturen und Investitionen verschoben werden. ... Die Alternative wäre, immer voll auf Kredite zu setzen. ... Dann jedoch begibt man sich in Abhängigkeit von Kapitalgebern. Der Einstieg von Investoren findet dann oft nicht über eine bewusste Entscheidung statt (so in der Art, einen Investor mit ins Boot zu nehmen, um den Stall zu bauen), sondern darüber, dass man den Stall baut mit Krediten und dann, wenn man diesen nicht mehr bedienen kann, plötzlich auf Investoren angewiesen ist, die einem dann vielleicht auch die Bank vermittelt. ...

quer: Es mehren sich besorgniserregende Berichte. In Deutschland mussten Rinderherden notgeschlachtet werden, weil die Tiere unheilbar krank wurden¹. Don Huber², ein renommierter US-Agrarwissenschaftler, berichtete von den Folgeschä-

1 Vgl. z. B. FAKT, MDR, 14. 8. 12: „Tragen wir Unkrautvernichtungsmittel in uns?“ Laut Untersuchungen an der Universität Leipzig führt Glyphosat im Futter zur deutlichen Vermehrung des Bakteriums Clostridium botulinum im Darm der Tiere. Das von diesen Bakterien produzierte sehr starke Nervengift führt dann zum Tod erkrankter Tiere. Das weltweit am meisten eingesetzte Herbizid Glyphosat wird inzwischen auch im Blut von Menschen nachgewiesen.

2 Don M. Huber, Arbeitsschwerpunkt Pflanzenkrankungen, emeritierter Professor der Purdue University, West Lafayette, Indiana, USA

den z. B. des Einsatzes des Herbizids Glyphosat, von Folgen unzureichender Ernährung bei Milchkühen, von hohen Fehlgeburtsraten trächtiger Kühe, von Fehlbildungen bei Kälbern. Er sieht Zusammenhänge zu agrarindustriell hergestelltem Kraftfutter, von gentechnisch verändertem Mais oder Soja und dem Einsatz glyphosathaltiger Totalherbizide (z. B. „Round-up“). Heute freuen wir uns vielleicht über den Liter Milch zu 50 Cent im Laden. Aber was bekommen wir für den Preis?

Die Frage ist berechtigt. Der ständige Kostendruck setzt uns Landwirte unter den Zwang, möglichst billig zu produzieren. Das wirkt sich auch auf die Verwendung des Futters aus. Gerade die Betriebe, die sich vergrößern, setzen immer mehr auf Kraftfutter, das zugekauft wird. Die eigentliche Ernährungsbasis der Kuh, das ist Gras, tritt immer mehr in den Hintergrund, wird nun gar schon im Grundfutterbereich häufig durch Mais ersetzt, der einfach mehr Ertrag pro Hektar

bringt. Das, was quasi nur eine Art Sahnehäubchen für Kühe in der höchsten Leistungsphase sein sollte, eben das Kraftfutter, wird in der Ration immer wichtiger. ...

Wenn es billig sein soll, greift man auf Abfallprodukte oder Nebenprodukten der Lebensmittelherstellung, aber auch zu Importen agrarindustriell erzeugter Futtermittel wie z. B. gentechnisch verändertem Soja größtenteils aus Südamerika. ... Es wird einfach eingesetzt, mit den Spätfolgen, die sich nun langsam abzeichnen scheinen. ...



quer: Welche Forderungen habt Ihr, welche Ziele wollt Ihr erreichen?

Der anfangs erwähnte Lieferstreik war der Versuch, durch Bündelung der Erzeuger der Marktmacht der Molkereien und des Einzelhandels etwas entgegen zu setzen. Das war ... etwas naiv gedacht. Wir haben die Macht der Agrarindustrie und des dort eingesetzten Kapitals einfach unterschätzt. Wir haben auch die Vernetzung unserer Gegenspieler in der Politik sehr stark unterschätzt.

Was wir von der Politik fordern ist nicht gerade wenig. Wir fordern eigentlich einen Umbau unseres Wirtschaftssystems. ... Die Wirtschaft muss wieder dem Menschen dienen und nicht nur dem Kapital.

Wir haben aber auch erkannt, dass wir das als kleine Gruppe in der Gesellschaft... allein nicht erreichen werden, dass wir uns dafür Verbündete suchen müssen. ... Wir müssen schauen, welche Gruppen können an einer solchen Veränderung des Gesellschaftssystems noch ein Interesse haben. Und da muss ich doch erstaunt feststellen, dass das sehr, sehr breite Bevölkerungskreise sind, die wir mit unseren Themen auch erreichen können... Wir haben auch gemeinsam festgestellt, dass wenn sich Gruppen, die aus sehr, sehr unterschiedlichen Richtungen kommen, zusammen tun und ein gemeinsames Ziel haben, gemeinsame Aktionen auf den Weg bringen, dann hat das eine sehr große Signalwirkung und wird auch in der Politik sehr wohl wahrgenommen.

quer: Diese Einschätzung teilen wir sicher. Aber haben unsere Kritiker innerhalb der „Erwerbslosenszene“ denn nicht insofern recht, dass die Lebenslagen Erwerbsloser und von Bauern als UnternehmerInnen überhaupt so unvergleichbar sind, dass diese daher miteinander nicht bündnisfähig sein können?

Ich habe auf einer gemeinsamen Demo einmal ganz ketzerisch gefragt, was unterscheidet uns Landwirte überhaupt noch von Sozialhilfeempfängern und habe die EU-Subventionen als unser Hartz IV bezeichnet.

Man muss sich klarmachen, im Durchschnitt bekommen diese Betriebe 50 Prozent ihres Gewinns ... aus den EU-Direktzahlungen. ... Und damit verbunden sind schon Erfahrungen, die wir gemeinsam haben. ... Denn die Zahlung dieser Gelder ist an Auflagen gebunden, deren Einhaltung in sog. Cross-compliance-Kontrollen kontrolliert wird. Da klingelt dann das Veterinäramt oder die Landwirtschaftskammer oder viele andere Behörden an der Tür, ... möchte ... kontrollieren, ob alle Kälber auch alle Ohrmarken haben, ... möchte die Düngebilanzen..., ... die Tränken sehen. Da wird schon mal ein Becher Wasser aus der offenen Kuhtränke geschöpft und der Bauer gefragt, ob er dieses Wasser so auch wohl trinken möchte, oder ob er nicht auch der Meinung ist, ob er die Tränke nicht auch mal saubermachen sollte.

Also auch die Situation der Überwachung und Kontrolle ist uns Landwirten nicht fremd, einhergehend mit der Angst, ist auch alles in Ordnung, oder werden mir, wenn etwas als nicht in Ordnung befunden wird, die letztlich erst die Existenz sichernden Direktzahlungen gekürzt.



Ottmar Ilchmann, Milchbauer

Also so unterschiedlich sind die Lebenserfahrungen auch nicht und man muss sich klarmachen, was dieses Gefühl der Abhängigkeit mit den Menschen macht. Es bricht die Fähigkeit, aus der Reihe zu tanzen und Widerstand zu leisten. Sehr viele Landwirte haben sehr viel Angst, sich zur Wehr zu setzen oder auf ihre schwierige Situation hinzuweisen, weil sie Sanktionen befürchten... Ebenso abhängig sind wir von ... den Molkereien. Auch da gibt es viele, die denken, wenn ich mich vor der Molkerei bei einer Demonstration blicken lasse, dann nutzen sie vielleicht die nächste Gelegenheit, mir durch schlechte Untersuchungsergebnisse meiner Milch einen Denkkzettel zu verpassen. Also da gibt es sehr große Gefühle der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins. Ich glaube, die Lebenserfahrungen sind dann doch nicht so unterschiedlich wie man zunächst denken könnte.

quer: Was ist denn Eure Vision eines Lebens und Arbeitens von Bauern in fachlicher Verantwortung und Würde?

Da kommen wir nun beinahe in den Bereich der Utopie. Ich glaube wirklich, dass diese Direktzahlungen dem Leben in Würde sehr abträglich sind. Unser inniger Wunsch als Milchbauern ist wirklich, vom Erlös unseres guten Produktes ein angemessenes Einkommen erzielen zu können und davon normal leben zu können. Dann würden wirklich sehr viele Kollegen gerne auf die Zahlungen des Staates verzichten oder sie zumindest sehr stark runterfahren.

quer: Aber hier sitzen wir als Erwerbslose mit unserem geringen Einkommen oder auch Niedriglöhner Euch ja genau im Nacken. Denn wenn Lidl oder Aldi uns den Liter Milch zu 50 oder 55 Cent verkaufen wollen und können, dann wird es mit Eurem würdigen Leben ja gar nichts.

Richtig. Das ist auch etwas, was wir lernen mussten in den letzten Jahren, dass es eben nicht reicht für mein Produkt einen fairen Preis zu fordern. Sondern man muss dann auch die Menschen ins Blickfeld nehmen, die diesen fairen Preis bezahlen sollen. ... Und dann stellt man schnell fest, dass es eine Menge Leute gibt, die mit sehr wenig Geld für ihre Ernährung auskommen müssen. Das sind nicht nur Hartz-IV-Empfänger. Das sind auch Leute, die Niedriglöhne beziehen. Und dann müssen wir zu einer Forderung kommen, wie wir sie formuliert haben, die lautet: faire Preise, faire Löhne, faire Regelsätze. Das sind unterschiedliche Seiten der gleichen Medaille. Es ist dann ... das Ziel, eine sich wieder solidarische Gesellschaft anzustreben, während wir jetzt in einer Phase der Entsolidarisierung leben, wo jede Gruppe gegen die andere ausgespielt wird. Das wird politisch gewollt. Dem muss die ganze Gesellschaft wieder ein stärkeres Mitfühlen und Mitdenken mit den anderen und eine stärkere Solidarität entgegenzusetzen – und das europaweit.

quer: Wie sieht Ihr Eure Forderung als Milchbauern z. B. mit Blick auf Bauern in Südamerika oder Afrika?

Auch da muss es Solidarität geben. Wir können nicht auf Kosten der Kleinbauern in Südamerika hier billiges Gen-Soja importieren und dabei bewusst in Kauf nehmen, dass die Kollegen in Südamerika von großen Agrarindustriellen, die dort Gen-Soja anbauen wollen, von ihren Flächen vertrieben werden. Genau so müssen wir in den Blick nehmen, dass mit billigen Milchdumpingexporten nach Afrika auch dort die Existenzen von Milchbauern zerstört werden. Ich glaube, die dem Bedarf und der Nachfrage angepasste Milchproduktion in Europa würde auch weltweit ganz viele Probleme der Landbevölkerung zumindest abmildern. Wir bräuchten dann nämlich nicht mehr so große Soja-Anbauflächen in der „Dritten Welt“ in Beschlag nehmen, wenn wir hier gar nicht mehr so viel Milch erzeugen wollen.

Und wir würden auch umgekehrt nicht diese Überschüsse produzieren, die dann wieder die Selbstversorgung in Afrika stören. ...

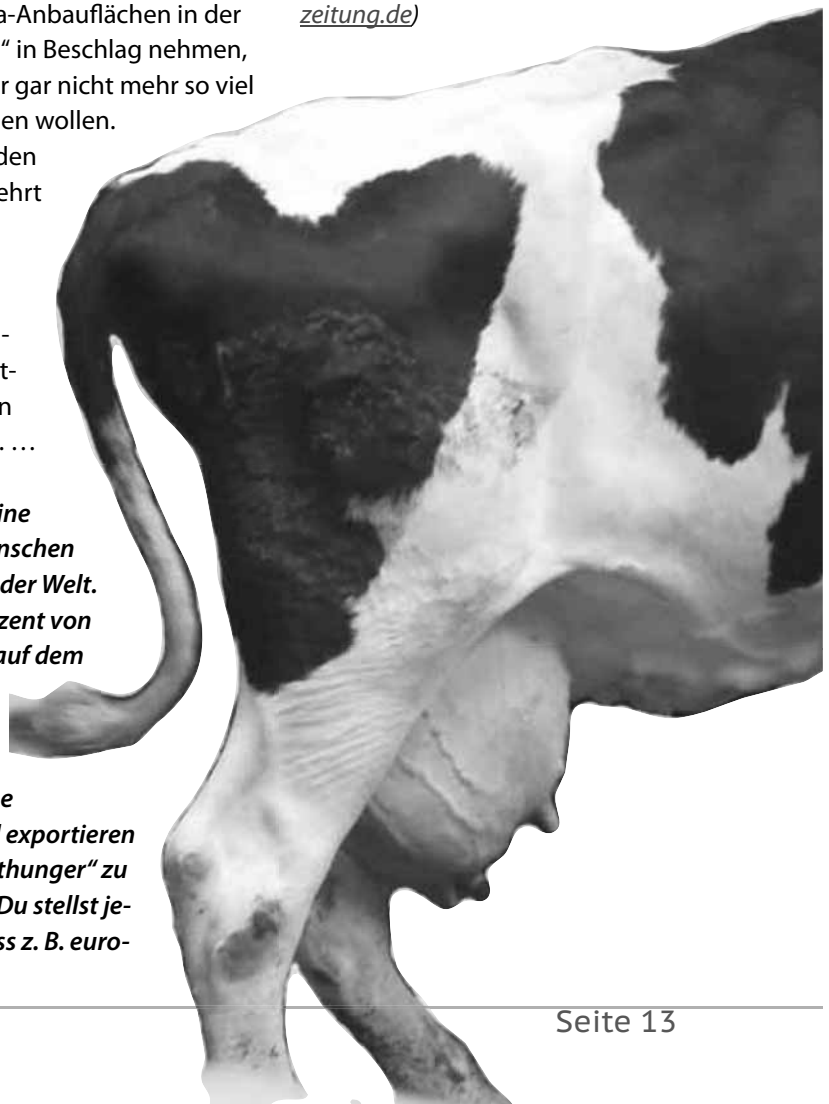
quer: Rund eine Milliarde Menschen hungern auf der Welt. 70 bis 80 Prozent von ihnen leben auf dem Land. Es wird behauptet, Europa müsse Lebensmittel exportieren um den „Welthunger“ zu bekämpfen. Du stellst jedoch dar, dass z. B. euro-

päische Lebensmittelexporte diesen Hunger hervorrufen.

Das ist so. Die europäische Art Landwirtschaft zu betreiben verursacht einen Flächensog in Ländern der Dritten Welt, der Fachausdruck heißt „landgrabbing“, und das führt dann bspw. dazu, dass diese, dann später hungernden, Kleinbauern, ihr Land verlieren und dass sie einfach nicht mehr genug Fläche haben, um ihre Familien zu ernähren. ...

quer sagt Danke

(Interview: Guido Grüner, hier in gekürzter Fassung; die ungekürzte Fassung findet sich unter www.quer-zeitung.de)



OBDACHLOS WERDEN UND BLEIBEN – JOBCENTER WIRKT MIT

VON GUIDO GRÜNER

Eine mittelgroße Stadt wie Oldenburg (rund 170.000 EinwohnerInnen) zählt seit Jahren weit mehr als 100 obdachlose junge Menschen. Scheinbar ist daran nichts zu ändern, schnell wird so getan, als könnten Politik und Verwaltung diesen jungen Menschen nicht helfen. In der Beratung der ALSO wird deutlich, wie die Praxis des Jobcenters mit seinen Ausgrenzungsmechanismen dazu beiträgt, dass draußen bleibt wer einmal draußen ist. Dazu auch dazu, was dem parteiliches Beraten und Begleiten entgegensetzen kann:

Ein junger Mann ohne Berufsausbildung hat sich ohne jeden Leistungsbezug monatelang ohne Alg II durchgeschlagen, nachdem er es in einer persönlichen Krisensituation nicht geschafft hatte, seinen Alg-II-Verlängerungsantrag zu stellen. Gegessen hat er sporadisch in WGs, bei Oma, der Volksküche, gepennt hier und da. Er hat Freunde angeschnorrt und so seine Minimalernährung von Billigstnahrungsmitteln, Nudeln und Joghurt, bestritten.

Als er sah, dass es so nicht mehr weiter ging, suchte und fand er wieder einen Vermieter, stellte den Alg-II-Antrag beim Jobcenter, machte auch gleich erste Pläne für einen Neuanfang mit dessen U25-Fallmanagerin der Vermittlungsabteilung.

Doch das Jobcenter lehnte seinen Leistungsantrag ab. Er müsse erst darlegen, wie er in den letzten Monaten überlebt habe, müsse dazu Namen und Adresse derjenigen offen legen, von denen er sich Geld geliehen habe. Sonst gäbe es keinesfalls die beantragte Leistung. In den folgenden Wochen sprach er mehrmals im Jobcenter vor, sagte, er könne und dürfe deren Namen nicht nennen. Er hatte mehrfach mit ihnen gesprochen, aber

diese wollten mit dem Jobcenter nichts zu tun haben, schon gar nicht ihren Namen dort in den Akten wissen. Er wurde dort nicht einmal zur Sachbearbeiterin vorgelesen, am Eingangstresen wiederholt abgespeist mit dem immer gleichen Satz: ohne Nennung der Namen der Unterstützer kein Alg II.

Nach zehn Wochen kam er mit dem nur einen Tag alten Ablehnungsbescheid zur ALSO. Klar war, ohne Alg II würde ihn auch der geduldigste Vermieter raussetzen. Er würde wieder obdachlos. Im Bescheid hieß es, von so wenig Geld wie angegeben könne er nicht gelebt haben. Es muss, so schrieb das Amt, „vermutet werden, dass er über nicht angegebenes Einkommen oder Vermögen verfügt“, dass also kein Hilfebedarf bestehe, der Antrag daher abgelehnt werden müsse.

BERATEN, BEGLEITEN, SICH DURCHSETZEN

Schnell war im Gespräch in der ALSO klar, dass das Jobcenter seine Anforderungen an die Nachweispflichten bei der Alg-II-Beantragung mal wieder völlig überzogen hatte. Der junge Mensch hatte der Fallmanagerin und in der Leistungsabteilung bereits recht genau dargelegt

wie ein Leben aussieht, bei dem mensch sich nur mit geringsten Mitteln durchschlägt und durchschnorrt; und er hatte immer wieder erklärt, dass er mehr Informationen nicht geben könne.

Als er dann in Begleitung der ALSO ins Amt kam, wurde dem Amt relativ schnell klar, dass es mit seiner Leistungsverweigerung hier ganz bestimmt nicht durchkommen würde. Es reichte, das, was er schon x-mal erklärt hatte, noch kurz aufzuschreiben.

Ergebnis: Binnen zwei Öffnungstagen des Amtes hatte er den Bewilligungsbescheid, rückwirkend für drei Monate, eine Barauszahlung, der Vermieter die Miete und er war wieder krankenversichert. Das Gericht musste nicht eingeschaltet werden. Und im Ergebnis war ein junger Mensch weniger in Oldenburg obdachlos, auch wenn das Jobcenter viel daran gesetzt hatte, das zu verhindern.

NETZWERKE GEGEN RÜDE ÄMTER-PRAXIS NÖTIG

Gerade im Umgang mit jungen oder anderen unerfahrenen Menschen verweigern die Behörden, zumindest deren Leistungsabteilungen, besonders erfolgreich die eigentlich zustehende Hilfe. In ihren Mitteln sind Alg-II-Behörden hierbei nicht zimperlich. Im Fall eines anderen jungen Menschen, der auch aus der Obdachlosigkeit herauskommen wollte, verlangte ein Amt zunächst eine Selbstanzeige, da er angegeben hatte, sich in den Zeit vor dem Alg-II-Antrag auch übers „Containern“ durchgeschlagen zu haben.

Wieder bestätigt sich der Nutzen von Netzwerken solidarischer Selbstorganisation und -hilfe. Jedes Jobcenter braucht eine Begleitgruppe, die ihm, wenn schon nicht Anstand und Moral, so doch zumindest beibringt, wie rechtsnahes Handeln aussieht und dieses auch im Alltag durchsetzt.

ABGEHÄNGTE JUGENDLICHE (2)

2,2 Millionen junge Menschen ohne Berufsabschluss zählt eine DGB-Studie vom August 2012. Dafür gibt es viele Gründe. Nur bei 18 Prozent der 2.2 Mio ist es der fehlende Schulabschluss. Schwierige Lebenslagen und persönliche Handicaps gehören dazu. Hier sollten Ämter eigentlich die geeignete Unterstützung bieten.

Im zweiten Teil unserer Beitragsserie zu jungen Menschen zeigen wir Beispiele, wie ein Jobcenter einen Jugendlichen bei der Beendigung seiner Obdachlosigkeit behinderte und ein Arbeitsamt den Rechtsanspruch auf die berufliche Erstausbildungsförderung einer jungen Frau mit Behinderung zu unterlaufen drohte.

Der dritte Beitrag dieses Themenblocks zeigt, wie das Amt junge ArbeitnehmerInnen zur Kasse bittet, die sich endlich ihr eigenes Geld verdienen.



Stencil: Banksy

Förderung der Erstausbildung nur mit Glück – trotz Rechtsanspruch??? von Katja Gruber

Der Einsatz im Hamburger Arbeitsamt hat sich gelohnt!!! Oder: wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!!!

In meinem Hamburger Bekanntenkreis war eine 18jährige schwer hörende Schülerin aus Hamburg in folgender Situation: Sie hatte ein Jahr das Berufsvorbereitungsjahr für Gehörlose und ein weiteres Jahr die Berufsvorbereitungsklasse des Theodor Schäfer Berufsbildungswerkes Husum, Außenstelle Hamburg absolviert.

Zum 1. 8. 2012 sollte ihre dreijährige Berufsausbildung zur Raumausstatterin in Husum (mit Internat) beginnen. Ihr Platz war reserviert, vom Arbeitsamt mündlich in Aussicht gestellt, aber die schriftliche Kostenzusage der Agentur für Arbeit stand noch aus.

Am Montag, den 30. 7. 2012, erhielt die Schülerin einen Anruf aus der Agentur: die Maßnahme wird nicht bewilligt! Große Ratlosigkeit und Hilflosigkeit bei der Schülerin und ihrer Familie.

Am Donnerstag, den 2. 8. 2012, wurde ich als langjährige Freundin der Familie darüber informiert und um Rat gefragt. Ich bin keine Juristin, aber lebenspraktisch erfahren. Also bat ich die Schülerin, telefonisch einen schriftlichen Ablehnungsbescheid anzufordern. Der wurde ihr am Freitag verweigert.

Nun verabredete ich mich mit der Schülerin und ihrer Mutter zu einem Besuch bei der Agentur für Arbeit, um herauszufinden, warum die Maßnahme nicht bewilligt / bezahlt wird. Am Dienstag um acht Uhr waren wir da.

Wir wurden von der Anmeldung zum Sekretariat weitergeleitet, weil die zuständige Sachbearbeiterin nicht im Hause war. Dort wurde uns gesagt, dass ein Kollege sich bei uns melden würde. Der kam und teilte uns mit, dass die stellvertretende Teamleiterin mit uns sprechen würde und brachte uns dorthin. Wir konnten mit der stellvertretenden Teamleiterin sprechen, die freundlich und kompetent war. Sie erklärte uns, dass die Schülerin einen Rechtsanspruch auf die Förderung hätte, zur Zeit aber kein Geld dafür vorhanden sei. Schriftlich könne sie uns diese Auskunft aber nicht geben – und es wäre kein Einzelfall. Auf unser Drängen hin war sie aber bereit, für uns in den nächsten Tagen einen Termin bei ihrer Bereichsleiterin zu organisieren.

Dann sagte sie noch: Vielleicht sei im November wieder Geld da. Aber dann sei das Ausbildungsjahr so weit fortgeschritten, dass die Handwerkskammern den Ausbildungsverträgen nicht mehr zustimmen würden. Mit anderen Worten: der Zug ist abgefahren!! Ohne Ausbildung und damit ohne Perspektive für die Schülerin.

Dann überlegten wir noch gemeinsam mit ihr, was jetzt zu tun sei: Arbeitslosmeldung, Klärung Krankenversicherung, Kindergeld ...

Wie begossene Pudel gingen wir in die Eingangszone zur Arbeitslosmeldung. Mitten in der Datenaufnahme klopfte es an der Tür. Unsere letzte Gesprächspartnerin teilte uns mit, es sei jemand von der Warteliste abgesprungen und die Schülerin (die Tochter meiner Freundin) könne den Platz bekommen.

Wir konnten es erst gar nicht glauben. Und Gänsehaut!!! Sie könne am 13. mit der Ausbildung beginnen und der Bescheid käme schriftlich in den nächsten

Tagen. Dieser kam am Freitag, dem 10. 8. 2012, auch an das Berufsbildungswerk Husum. Seit Montag, dem 13. 8., ist sie in der Ausbildung. (Die Bewilligung erfolgte für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben des § 112 SGB III i. V. m. §§ 33 und 44 SGB IX)

Uns ist klar, dass ohne unseren Gang zur Agentur für Arbeit der Bescheid für die Kostenübernahme für die Ausbildung nicht erteilt worden wäre. Alleine hätten meine Freundin und ihre Tochter das nicht durchsetzen können.

Aber was ist mit anderen jungen Menschen in vergleichbarer Situation, die keine Unterstützung haben und nicht verstehen, was mit ihnen passiert? Mit diesem schalen Gefühl fuhr ich zu meiner Arbeit. Ich beschloss, über die Linksfraktion eine kleine Anfrage an den Hamburger Senat zu stellen.

Ich bin gespannt, welche Informationen gegeben werden über die Anzahl derjenigen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, deren Förderung abgelehnt und zu den Gründen mit denen die Förderung einer Ausbildung abgelehnt wird, auf die es einen Rechtsanspruch gibt!



Ziel ist ganz klar, dass alle, die Anspruch auf Förderung und Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit haben, ihre Ausbildung schnell beginnen können – mit der ihnen zustehenden finanziellen Förderung der Bundesagentur. Hier geht es um Jugendliche und junge Erwachsene, die mit Unterstützung ausbildungsfähig sind und eine Ausbildung machen wollen.

Jugendlichen Arbeitnehmern hunderte Euro monatlich rechtswidrig vorenthalten

von Guido Grüner

Es gibt sie wirklich, junge Menschen, aufgewachsen in Familien mit Hartz-IV-Bezug, die entgegen allen Widerigkeiten als junge Erwachsene einen Job mit für sie auskömmlichem Einkommen haben. Oft werden diesem lange Jahre unter Alg-II-Bezug vorausgegangen sein, verbunden mit entsprechenden Einschränkungen. Aber haben sie nun endlich Ruhe vorm Jobcenter? Oft weit gefehlt, zumindest wenn sie noch zuhause wohnen wie viele dieser Altersgruppe. Häufig fehlt es dafür schon am freien und bezahlbaren Wohnraum.

In diesen Fällen behandelt das Amt sie oft weiter wie Leistungsbeziehende und rechnet ihr Einkommen wie selbstverständlich auf den Bedarf ihrer Eltern (und ggf. Geschwister) an – so die Erfahrung des Autors und gegen jedes Gesetz.

Dann behalten diese Jungarbeiter für sich nicht mehr Geld als den geringen Hartz-IV-Regelsatz und den Erwerbstätigenfreibetrag. Das wären heute nur rund 750 Euro¹. Als Faustregel kann man sich hingegen merken: Erwerbseinkommen solcher Jungarbeiter muss in einer Größenordnung von 1.100 bis zu 1.200 Euro anrechnungsfrei bleiben. Ein dem widersprechendes, mithin illegales Verwaltungshandeln bedeutet für die Betroffenen eine Einbuße von monatlich mehreren hundert Euro.

¹ Sie behalten im Tabellenbeispiel nur 749 Euro für sich (Regelsatz 299 € + 150 € Unterkunft + 300 € Freibetrag vom Arbeitseinkommen). Der Rest wird vom Amt als Einkommen der Eltern und Geschwister angerechnet, sprich deren Leistung vom Jobcenter entsprechend gesenkt.

Erläuterung und Hintergrund

Ein Credo dieser Gesellschaft lautet, es soll denen besser gehen als im Sozialhilfebezug, die sich ihr eigenes Einkommen erarbeiten. Diesen Glaubenssatz mag man aus gutem Grund nicht teilen oder gar mögen. Jedoch müssen die aus ihm folgenden (wenigen) Vorteile für alle gelten, auch für junge Menschen, die zwar arbeiten, aber noch bei ihren Hartz IV beziehenden Eltern leben.

Die Praxis sieht oft anders aus: In bekannt gewordenen Fällen werden junge Menschen mit für sich selbst ausreichendem Einkommen von den Behörden weiter im Alg-II-Bescheid der Eltern aufgeführt. Sie rechnen das Einkommen der Kindes einfach auf das Alg II ihrer Eltern an – so als stände es den Eltern zu. Die Behörde handelt in diesen Fällen so, als müssten die Kinder ihren Eltern Unterhalt zahlen. Im Ergebnis bleibt den Kindern von ihrem eigenen Lohn noch weniger als der Hartz-IV-Satz von Aufstockern, da bei ihnen nur ein Kinderbedarfssatz eingerechnet wird.

Kinder verdienen zuallererst für sich

Doch Kinder mit eigenem ausreichendem Einkommen sind für ihre Eltern nicht vorrangig („gesteigert“) unterhaltspflichtig², noch zählen sie nach den Regeln des SGB II zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern (auch wenn sie noch mit ihnen zusammen wohnen). Das aber wäre Voraussetzung für die harte Einkommensanrechnung durchs Jobcenter.

² Vgl. dazu das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), §§ 1603ff. Dort sind nur die Eltern ihren Kindern gegenüber verpflichtet, „alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden“, nicht jedoch die Kinder gegenüber ihren Eltern. Diese sind nur unterhaltspflichtig, soweit Unterhaltszahlungen an ihre Eltern nicht ihren eigenen „angemessenen Unterhalt“ gefährden. Ihnen ist also ein deutlich höherer Freibetrag einzuräumen.

Gesetzlich gilt für bei ihrer (Alg II beziehenden) Familie lebende Kinder mit für ihren Lebensunterhalt ausreichendem eigenem Einkommen (oder Vermögen) bei der Einkommensanrechnung aber ein deutlich milderer Anrechnungsmodus. Dieser ergibt sich aus zwei Regelungen:

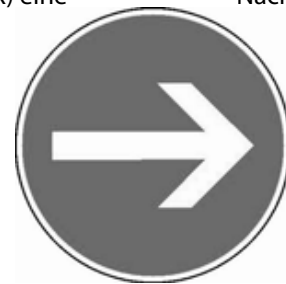
A) Ein Kind mit ausreichendem eigenem Einkommen gehört bereits qua gesetzlicher Definition nicht zur „Bedarfsgemeinschaft“ der Eltern³. Dieses Kind ist nicht „hilfebedürftig“, daher nicht leistungsberechtigt und im Ergebnis mit seinem Einkommen im Alg-II-Bescheid der Eltern nicht aufzuführen.

B) Dieses Kind bildet, solange es noch zu Hause wohnt und mit den Alg II beziehenden Eltern zusammen wirtschaftet mit diesen eine „Haushaltsgemeinschaft“. Beim Mitglied der Haushaltsgemeinschaft bleibt Einkommen aber bis zur Höhe von rund 1.100 bis 1.200 Euro aufgrund hier geltender höherer Einkommensfreibeträge anrechnungsfrei⁴. (Ihren Warmmietanteil müssen die Kinder jedoch selbst zahlen.)

Liegt ihr Einkommen darüber, darf nur die Hälfte des über dem Freibetrag liegenden Werts bei den Eltern (und ggf. der Geschwister) angerechnet werden.

Im Ergebnis – und angesichts der heute verbreiteten geringen Einkommen auch von Vollzeitbeschäftigten – wird das Amt vom Einkommen der Kinder meist Null Euro anrechnen dürfen. Diese Regel wird vom Amt allzu häufig übersehen. Dabei bedarf sie keines gesonderten Antrags der Leistungsberechtigten. Wurden in solchen Fällen Fehler gegenüber dem Amt gerügt, versuchten sich dessen Mitarbeiter teils damit herauszureden, das das Herausnehmen dieser Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft im Ergebnis nichts ändern würde⁵. Auch ein höherrangiger Vertreter der Leistungsabteilung berechnete die Freibeträge falsch⁶.

Wo das Amt bisher in diesem Sinne ungerechtfertigt das Alg II der Familie mindert oder gemindert hat, können die Eltern mit Hilfe eines Antrags auf Nach- bzw. Korrekturberechnung (§ 44 SGB X) eine Leistung ab Januar 2011 beantragen, die leicht drei- bis vierstellig ausfallen sich auch lohnen, Leistungsbescheide von Familien mit bereits Einkommen den Kindern automatisch daraufhin zu prüfen, ob das Amt auch dort den Freibetrag für Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft vorenthält.



Nachzahlung für ann. Es kann beziehen höheren

3 Die Gesetzesformulierung ist in § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II ein wenig verquast, aber eindeutig: „Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ... die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder ... soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.“ (Hervorheb. gg)

4 Nach § 1 Abs. 2 Arbeitslosengeld-II-Verordnung, (Alg-II-V) ist von einem Freibetrag in Höhe des doppelten nach § 20 Abs. 2 S. 1 maßgebenden Regelbedarfs (also des vollen Regelsatzes Alleinstehender) zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auszugehen. Auch die Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit rechnen hier für Einkommensbeziehende immer mit dem doppelten Eckregelsatz als Freibetrag (zu § 9 SGB II, dort Rz. 9.31, Beispiel 1 und 2).

5 Was angesichts eines Verlustes von mehreren 100 € monatlich kompletter Unfug ist.

6 Bei der Freibetragsbestimmung für das Kind als Mitglied der Haushaltsgemeinschaft ist immer mit dem vollen Satz der allein stehenden Person zu rechnen. In der Leitungsebene der Leistungsabteilung wurde nur mit dem um rund 20 Prozent niedrigeren Regelsatz eines Haushaltsmitglieds unter 25 Jahren gerechnet.

Übersicht zur korrekten Bestimmung des Selbstbehaltes eines erwerbstätigen Kindes mit für sich ausreichendem Einkommen, das in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern lebt (Werte für 2012; das Beispiel gilt für eine allein stehende und kinderlose Person.)

Kategorie	Betrag (Euro)	Erläuterung
Bruttoverdienst	1.400,- Euro	Das Erwerbseinkommen ist im ersten Schritt gemäß § 11ff. SGB II zu bereinigen:
Nettoverdienst	1.100,- Euro	
Grundfreibetrag	./. 100,-	a) Abzug des pauschalen Grundfreibetrags
Erwerbstätigenfreibetrag	./. 200,-	b) Abzug des Erwerbsfähigenfreibetrags nach § 11b Abs. 3 SGB II (ist abhängig von der konkreten Höhe des Bruttolohns, ab 1.200 € immer 200 €)
Bereinigtes Erwerbseinkommen	800,-	Nach dieser „Bereinigung“ bleiben vom Nettoverdienst hier noch 800 Euro übrig.
Pauschaler Selbstbehalt für das allgemeine Leben	./. 748,-	Zweiter Schritt: Abzug des Freibetrags, der dem Mitglied der Haushaltsgemeinschaft zusteht (§ 1 Abs. 2 der Arbeitslosengeld-II-Verordnung). Dieser Freibetrag errechnet sich aus dem doppelten Wert des Regelsatzes Alleinstehender (2x374 € =748 €) zuzüglich seines Anteils an den warmen Unterkunftskosten (hier habe ich 150 € angesetzt, die dem Anteil einer Person eines Vier-Personen-Haushalts bei einer Warmmiete von 600 € entsprechen).
Selbstbehalt für die durch Unterkunft und Heizung entstehenden Kosten	./. 150,-	
Summe Selbstbehalt	898,-	
Ggf. den Selbstbehalt übersteigender Betrag	- 98,-	

Drei Anmerkungen:

1. Im Beispiel errechnet sich ein negativer Wert, das Amt muss das elterliche Alg II also ohne Berücksichtigung des Erwerbseinkommens des Kindes berechnen.
2. Sollte das Einkommen des Kindes in einem anderen Fall über seinem Freibetrag liegen, braucht es vom übersteigenden Betrag nur die Hälfte abzugeben (§ 1 Abs. 2 Alg-II-V). Bei einem Nettoeinkommen von 1.200 Euro wäre das bei einem Unterkunftsanteil von 150 Euro jedoch nur ein Euro, bei einem Nettoverdienst von 1.300 Euro nur 51 Euro.
3. Haben die Eltern neben vorgenannten 51 Euro kein weiteres Einkommen, ist der Anrechnungsbetrag zunächst um die Versicherungspauschale von 30 € und ggf. um Beiträge zur KFZ-Versicherung und Riesterrente zu vermindern (vgl. Bundesagentur für Arbeit, [Dienstanweisungen zu § 9 SGB II](#)).

Buchbesprechung:



Christian Baron & Britta Steinwachs:
Faul, Frech, Dreist (2012)
Die Diskriminierung von Erwerbslosigkeit durch
*BILDleser*innen*

rezensiert von Christian Schröder, Berlin

Arno Dübel war 2010 einer der bekanntesten Erwerbslosen Deutschlands. Die Boulevardzeitung *Bild* griff sein Erwerbslosenschicksal in einer groß angelegten Kampagne auf und stilisierte ihn zu „Deutschlands frechestem Arbeitslosen“. „Faul“, „frech“, „dreist“ waren die Eigenschaften,

die ihm medial zugeschrieben wurden.

Die Kampagne gegen Arno Dübel ist kein Einzelfall, sondern reiht sich ein in eine Vielzahl von *Bild*-Kampagnen gegen BezieherInnen von Sozialleistungen ... und die Legitimität von Erwerbslosigkeit im aktivierenden Sozialstaat.

Die SoziologInnen Britta Steinwachs und Christian Baron haben in ihrer Studie die Leserkommentare ausgewertet, die zu den Artikeln über Arno Dübel in der Online-Ausgabe von *Bild* verfasst wurden. Online-Leserkommentare sind zwar seit Jahren bei vielen Zeitungen üblich, als wissenschaftliche Datengrundlage aber bislang selten. Die beiden AutorInnen greifen in ihrer Analyse auf das theoretische Konzept des „Klassismus“ zurück, welches die systematische Diskriminierung bzw.



Unterdrückung einer Gruppe durch eine andere, basierend auf ökonomischen Unterschieden bezeichnet. Sie arbeiten anhand dessen Legitimationsfiguren für Arno Dübels staatliche Unterstützung als Erwerbsloser heraus. Die Sichtweise der *Bild*-LeserInnen ist – wenig überraschend – überwiegend negativ und tendiert größtenteils bis zu blankem Hass gegen den langzeiterwerbslosen Arno Dübel. Die meisten KommentatorInnen fordern harte Strafen, weil er nicht aktiv genug sei, und verlangen, dass er irgendeine Tätigkeit ausüben müsse: „Sortierband, Straßen und Schulhöfe fegen“ (122). Anhand seiner Krankheit

wird verhandelt, ob er ein „würdiger“ oder „unwürdiger“ Leistungsbezieher sei. Sein Alkohol- und Zigarettenkonsum und ein Mallorca-Urlaub sind Gegenstand von Debatten darum, welches Niveau Sozialleistungsbeziehenden zugestanden werden soll. Es finden sich zwar auch Zwischentöne, welche Grundeinkommen fordern und die soziale Ungerechtigkeiten anprangern, doch bleiben sie in der Minderheit. Die beiden SoziologInnen resümieren abschließend, dass die öffentlichen Statements gegen Arno Dübel „einer generellen Stigmatisierung von Erwerbslosigkeit Vorschub [leisten], weil sie die Gefahr der Generalisierung bergen“ (102).

Interessanterweise erschienen die *Bild*-Artikel zeitnah – allerdings ohne einen direkten Bezug herzustellen – zu den politischen Verhandlungen um die Höhe des Hartz-IV-Regelsatzes. Dies thematisieren die beiden AutorInnen jedoch nicht. Dies ist die größte Schwäche der Studie, die keine Zusammenhänge zu den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und aktuellen Diskursen herstellt. **Lesenswert ist sie vor allem durch ihren konzentrierten Einblick in die Gedankenwelt der *Bild*-Leserschaft.**

Christian Baron/Britta Steinwachs: *Faul, frech, dreist*. Die Diskriminierung von Erwerbslosigkeit durch BILD-Leser*innen. Edition Assemblage. Münster 2012. 143 Seiten. ISBN 978-3-942885-18-8. <http://www.edition-assemblage.de/faul-frech-dreist/>

Buchbesprechung:

Richard Wilkinson / Kate Pickett: Gleichheit ist Glück (2009)

Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind

rezensiert von Helge Peters, Oldenburg

Die deutsche Übersetzung des Titels und Untertitels dieses zuerst in englischer Sprache erschienenen Buchs führt etwas in die Irre. Von „Glück“ und „gerecht“ steht da nichts. Der englische Titel lautet insgesamt: „The Spirit Level. Why More Equal Societies Almost Always Do Better“. Die

These der Autoren besagt also: Je gleicher Gesellschaften sind, desto besser geht es ihnen. Die Autoren schränken den Geltungsbereich dieser Annahme allerdings ein: Sie gilt nur für „reiche“, „westliche“ Gesellschaften.

Zwei Fragen stellen sich gleich zu Anfang: Was verstehen die Autoren unter „gut gehen“ oder „besser gehen“ und was unter sozialer „Gleichheit“?

Die erste Frage beantworten die Autoren gewissermaßen objektivistisch: Es gehe Gesellschaften gut, wenn ihre Mitglieder keine (sozialen) Probleme haben – wenn sie z. B. befriedigende sozialen Beziehungen haben, körperlich und seelisch gesund sind, nicht süchtig sind, usw.

Die Antwort der Autoren auf die zweite Frage lautet: Gleichheit ist Einkommensgleichheit.

Das ist eine etwas gewagte Definition des Gleichheitsbegriffs. Die Entscheidung der Autoren für diese Definition hängt natürlich mit der Datenlage zusammen. Es gibt ziemlich viele Daten zur Einkommensverteilung und relativ wenige Daten zu anderen Indikatoren sozialer Ungleichheit (Macht, Prestige etwa). Die Autoren führen aber auch ganz gute inhaltliche Argumente für ihre Definition an. Einkommensunterschiede zögen langfristig andere soziale Ungleichheiten nach sich. Hohe Einkommen der gegenwärtig Neureichen schafften das „old money“ der nächsten Generation (vgl. 41 ff.).

1. Wilkinson und Pickett prüfen ihre These durch internationale Vergleiche von Einkommensverteilungsdifferenzen. Ihr Ungleichheitsmaß ist das Vielfache der Einkommensdifferenz zwischen den reichsten 20 Prozent und den ärmsten 20 Prozent einer Nation. In Japan z. B. beträgt dieses Vielfache der vorliegenden Untersuchung zufolge etwa 3,2. Die 20 Prozent der Reichsten

verdienen danach 3,2mal so viel wie die 20 Prozent der Ärmsten. In den USA – ein anderes Beispiel – beträgt dieses Vielfache ungefähr 9.

2. Das Prüfverfahren der beiden Autoren ist einfach: Sie nennen verschiedene soziale Probleme und fragen, ob die relative Häufigkeit dieser Probleme in den zu vergleichenden Nationen mit dem Grad der dort bestehenden sozialen Ungleichheit (im Sinne ihrer Definition) variiert. Es handelt sich um folgende Probleme: Niveau des gegenseitigen Vertrauens, psychische Erkrankungen, Drogensucht, Lebenserwartung und Säuglingssterblichkeit, Fettleibigkeit, schulische Leistungen der Kinder, Teenagerschwangerschaften, Zahl der Gefängnisstrafen und soziale Mobilität.

Die These der Autoren wird auf verblüffende Weise bestätigt. Nebenstehendes Schaubild (34), das die Ergebnisse der Untersuchung teilweise zusammenfasst, macht das deutlich.

3. Warum haben die Autoren recht? Ihre Antwort lautet: Soziale Gleichheit erlaube Mitgefühl mit anderen und dies befriedige, wenn man ihm dadurch entspreche, andere zu unterstützen. Dadurch entstehe ein Gefühl der Selbstverwirklichung. Dieses Gefühl könnten wir haben, so schreiben die Autoren, „wenn wir die Bedürfnisse anderer befriedigen“ (235). Das ist sozusagen die positive Erklärungsvariante. Die negative lautet: Soziale Ungleichheit schafft lebensunfreundliche soziale Bedingungen. Die Autoren nennen eine Reihe von Faktoren. In ungleichen Gesellschaften sei der Konkurrenzkampf



individualisierende Zuschreibung sozial-ökonomischer Misserfolge verbreite (vgl. 87 f.).

4. Wilkinson und Pickett machen sehr weitgehende Vorschläge zur Bekämpfung der von ihnen problematisierten sozialen Ungleichheit und der sozialen Probleme, die sich aus ihr ergeben. Die Autoren fordern, die Produktion in die Hände der Produzenten zu legen (vgl. 283 ff.). Dies schaffe größere soziale Gleichheit und eine größere Verantwortlichkeit für Produkte sowie für Mitproduzenten. Wilkinson und Pickett glauben darüber hinaus, dass es in modernen Gesellschaften technisch begründete Tendenzen gibt, soziale Ungleichheit zu verringern. So sei der immer wichtiger werdende Zugang zu digital kopierbaren Gütern nicht oder kaum noch abhängig vom Einkommen. Da ein immer größer werdender Anteil dessen, was wir konsumieren, digital kopiert werde, nähmen die Ungleichheit verursachenden Wirkungen des Einkommens ab (vgl. 295 ff.).

5. Das Buch Wilkinsons und Picketts hat größtes Aufsehen erregt. Der liberale „Guardian“ schrieb über dieses Werk: „Das vielleicht wichtigste Buch des Jahres!“.

Zu bemängeln sind natürlich auch solche Bücher:

- Die graphischen Darstellungen hätten an Überzeugungskraft gewonnen, wenn die Autoren die Dichte der Zusammenhänge besser herausgearbeitet hätten. Die Koeffizienten von Korrelationen lassen sich ja berechnen.
- Die Autoren behaupten, dass es bei sozialer Gleichheit allen Mitgliedern der Gesellschaft besser gehe. Die Beispiele (u. a. auf den Seiten 116, 121, 157, 158, 221) besagen aber alle, dass Angehörige unterer sozialer Schichten unter sozialer Ungleichheit besonders leiden.
- Die Autoren gehen nicht auf die in der Soziologie insbesondere der 1960er Jahre verbreitete These ein, nach der gerade kleine soziale Unterschiede

anstrengender, führe zu Stress. Insbesondere in Gesellschaften, in denen das Gleichheitsideal propagiert, jedoch nicht erreicht werde, werde das Leben atemlos. Dies vor allem, weil sich eine in-

seelische und soziale Probleme bereitet. Der Finanzoberinspektor will danach mit dem Finanzinspektor nichts mehr zu tun haben und ist froh, den Finanzamtmann einladen zu dürfen. Dessen Absage bereitet ihm Magenschmerzen, die der Finanzinspektor schon hat.

Marxistisch orientierte Leser könnten aufs erste enttäuscht sein. Von Kapitalismus und Kapitalismus-Kritik liest man wenig bis nichts. Diese Kritik hätte in diesem Buch auch keinen systematischen Ort. Verglichen werden ja nur kapitalistische Nationen. Die die Autoren interessierenden Unterschiede können also nicht mit Merkmalen kapitalistischen Wirtschaftens erklärt werden. Trotzdem handelt es sich auch für Marxisten um ein wichtiges Buch. Vor allem aus einem Grund: Marxistische Gesellschaftsvorstellungen zielen zwar nicht auf soziale Gleichheit. Mit sozialer Gleichheit wäre aber diesen Vorstellungen zufolge ein von Marxisten angestrebter gesellschaftlicher Status erreicht, der Gesellschaften konfliktfreier macht und Bedingungen für individuelle Selbstverwirklichungen schafft. Wilkinson und Pickett bestätigen diese Vorstellungen auf der ganzen Linie. Das rechtfertigt linke politische Orientierungen. Man kann nach Lektüre dieses Buchs Vertreter anderer politischer Positionen mit einer Fülle von Material erdrücken.

Richard Wilkinson / Kate Pickett: Gleichheit ist Glück, Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind, Tolkemett bei Zweitausendeins, Berlin 2009, 320 Seiten, ISBN 978-3942048095

Maßnahmen für Menschlichkeit von Nadine Dyba

Die Diakonie hat im Mai 2012 eine 36seitige Broschüre veröffentlicht. Sie trägt den Titel „Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig – Diakonie-Umfrage ergibt: SGB-II-Rechtsansprüche regelmäßig nicht umgesetzt“ (nachzulesen unter www.diakonie.de¹)

Innerhalb einer bundesweiten Umfrage wurden Erfahrungen aus 110 Beratungsstellen ausgewertet. Die Ergebnisse überraschen diejenigen, die selbst beratend tätig oder am Thema interessiert sind, wenig, erschütternd sind sie dennoch. Ich verzichte hier bewusst auf eine Zusammenfassung der krassen Ergebnisse dieser Untersuchung, empfehle dem geeigneten Leser jedoch, nicht alles auf einmal zu lesen, da es viel harte Kost zu verdauen gibt.²

Erschütternd ist, dass nunmehr Forderungen nach einem mitmenschlichen Umgang mit Menschen gestellt werden (müssen), da durch die Arbeitsweise der Jobcenter systematisch Menschen in Not gebracht werden.

Erschütternd ist auch, dass die Umgangsweise der BehördenmitarbeiterInnen mit AntragstellerInnen und Leistungsbeziehenden vor nichts halt macht.

Nicht ein bisschen finanzieller Engpass bei Einzelnen ist das Ergebnis, sondern existenzbedrohende Situationen, z. B. oftmals das Leben auf der Straße. Dies betrifft immer öfter Jugendliche. Menschen werden unmöglich behandelt, schwangere Frauen werden ausgegrenzt und unter Druck gesetzt

und Kinder haben zu wenig von allem was sie brauchen.

Die Diakonie stellt wichtige und differenzierte Forderungen, um die durch die Gesetzgebung und apparatkonforme Mitarbeiter der Jobcenter verursachten dramatischen Eingriffe in die Existenzen der Leistungsbeziehenden zukünftig zu verhindern.

Damit die Frage „wo sind wir eigentlich angekommen in der Geschichte des Umganges der Jobcenter mit BürgerInnen“ nicht zu existentiellem Haarerufen oder sonstigen Verzweiflungsakten führt, habe ich mir Gedanken zur konstruktiven Soforthilfe gemacht. Ich denke an Fortbildungsmaßnahmen für federführende PolitikerInnen, die menschenverachtende Gesetze erlassen haben sowie für sämtliche MitarbeiterInnen der Jobcenter. Um diese Damen und Herren nicht zu überfordern, bauen die Fortbildungsmodule aufeinander auf!

• MODUL 1: Selbsterfahrung

Emotionale Erschütterung herstellen durch plötzliche Bekanntgabe folgender Informationen an die PolitikerInnen und SachbearbeiterInnen: „Sie sind ab sofort ihren Job los und müssen mit 374 € auskommen; wie Sie aus laufenden Verpflichtungen aussteigen, und von diesem Betrag auch die kaputte Waschmaschine, die Zahnarztkosten und ihre Autowartung finanzieren, interessiert uns nicht. Vielleicht bekommen Sie ein Darlehen, vielleicht auch nicht. Sie werden für schuldig und minderwertig erklärt, ihre Rechte respektieren wir nicht.“

• MODUL 2: Alles richtig machen unter Druck

„In instabiler Verfassung müssen Sie nun komplizierte Anträge ausfüllen, Bewerbungen schreiben und ihre Lebensumstände anpassen. Wir teilen Ihnen mit, dass ihre Wohnung zu teuer ist und sie in sechs



¹ Diakonie Texte, Positionspapier 05.2012

² Dies passiert nicht zum ersten Mal. Es gibt viele Initiativen, die sich hierzu ähnlich geäußert haben. Ein Grund weiterhin über dieses Thema zu schreiben ist, nicht in der geschockten Sprachlosigkeit hängen bleiben zu wollen, welche die Beschäftigung mit diesem Thema mit sich bringt.

Monaten eine billigere haben sollten. Dass der Wohnungsmarkt hoffnungslos überlaufen ist ignorieren wir; dokumentieren Sie bitte ihre Bemühungen. Wir sagen Ihnen auch nicht, dass wir die Kosten für den Umzug übernehmen müssen, damit Sie noch ein paar mehr Sorgen entwickeln. Unterforderung macht schließlich antriebslos.“

• **MODUL 3: Auswertungsphase 1**

Die Betroffenen werden nun gebeten ihre Erfahrungen auszuwerten. Als Strukturierungshilfe dienen folgende Fragen:

- Wie haben Sie sich behandelt gefühlt?
- Wie groß war ihre Angst?
- Wie gut konnten Sie sich konzentrieren?
- Wo konnten Sie erfolgreich handeln?
- Hat Ihre Gesundheit gelitten? Wie war ihre psychische Verfassung?
- Haben Sie noch Vertrauen, ihre Situation ändern zu können?
- Haben Sie sich abgewertet gefühlt? Wie sind Sie damit umgegangen?
- Haben Sie Vertrauen zu Sachbearbeitern und in die Gerechtigkeit der Gesetzgebung?

• **MODUL 4: Aufklärung / Kritische Phase**

Zunächst müssen die TeilnehmerInnen zum Amtsarzt, damit festgestellt wird, ob Sie psychisch und körperlich in der Lage sind, dieses Modul zu verkraften. Danach werden dann alle darüber informiert, dass Sie Teilnehmende einer Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahme unter realistischen Bedingungen mit Konsequenzen und hoffentlich ohne Folgeschäden sind. Im Modul 4 stehen für jeden Betroffenen ein



Arzt, ein Coach, ein Psychiater und ein Rechtsanwalt zur Verfügung, da festgestellt wurde, dass diesbezüglich ein erheblicher Bedarf entsteht.

• **MODUL 5: Herzstück der Fortbildung / Empathieentwicklung und Vereinfachung von Denkmustern**

Anhand der selbst erlebten Situationen und der Antworten der Teilnehmenden aus Modul 3 erfolgt hier

die Entwicklung von Empathie für Menschen in Notsituationen. Die MitarbeiterInnen gelangen zu dem Verständnis, dass es zwingend notwendig ist, einen normalen Umgang mit ihren Klienten wiederherzustellen. Darum wird beschlossen: die Klienten werden ab sofort so behandelt als wären sie Menschen wie ich und du. Die Schuldzuweisung, die an Erwerbslosigkeit gekoppelt war, wird feierlich beerdigt auf dem Friedhof der ausgedienten bössartigen Gedanken.

Weiterhin werden die Leistungen der Ämter vereinfacht, jeder Erwerbslose erhält in Zukunft die

Kosten der Unterkunft und 600 Euro Grundsicherung. Man denkt sogar über gesamtgesellschaftliche Veränderungen und über andere Arbeits(-zeit)bedingungen nach.

• **MODUL 6: findet in der Zukunft statt / Änderung der Gesetzeslage**

Aus Modul 5 haben sich einige Freiwillige zusammengefunden, die Vorschläge zu Gesetzesänderungen einreichen wollen. Diese Vorschläge beziehen sich auf eine weltweite Veränderung der Arbeits- und Wirtschaftswelt, auch mit Blick auf ökologische Verträglichkeit und würdevollen Umgang!

SOZIALHILFEBETRUG - KRIMINALISIERUNG VON ALG-II-BEZIEHENDEN!

von Daniel Werner, Rechtsanwalt aus Leipzig

Neben Sanktionen drohen Alg-II-Beziehenden immer häufiger Ordnungswidrigkeiten – oder sogar Ermittlungsverfahren wegen Sozialhilfebetrugs. Diese Verfahren weisen einige Besonderheiten auf, die dazu führen können, dass es zu Verurteilungen kommt obwohl gar kein tatbestandliches Verhalten vorliegt.

Nachlässige Aktenführung der Jobcenter, keine eigene Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften und Unkenntnis der StrafrichterInnen über die entscheidungserheblichen sozialrechtlichen Vorschriften sind typische Fehlerquellen.

Hierzu ein Beispiel aus der Praxis:

Frau B. besucht als Schülerin das Abendgymnasium. In ihrem Alg-II-Leistungsantrag hat sie in der Spalte Einkommen angegeben auch einen Antrag auf BAföG gestellt zu haben. Einige Zeit später wird der BAföG-Antrag positiv beschieden. Frau B. teilt dies dem Jobcenter mit dem dafür vorgesehenen Formblatt mit. Einen Folgeantrag stellt sie nicht.

Trotzdem kommt es zu einer Anklage wegen Sozialhilfebetruges. In der Anklageschrift findet sich folgender Vorwurf: „Obwohl die Angeschuldigte eine Ausbildung aufgenommen hatte und BaföG erhielt, teilten sie dies nach Kenntnis des Bescheides über diese Ausbildungsförderung dem Jobcenter nicht mit. Namentlich nicht mehr feststellbare Angestellte des Jobcenters, so getäuscht, gingen dadurch weiterhin von dem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für Alg II in bisherigem Umfang aus. (...) Strafbar als Betrug“.

Das Amtsgericht ließ die Anklage zu, ein Termin zur Hauptverhandlung wurde bestimmt. Frau B. beauftragt einen Rechtsanwalt. Dieser stellt einen Antrag auf Beziehung der Alg-II-Leistungsakte, dort fand sich eine Kopie der Veränderungsmitteilung. Das Verfahren wurde auf Antrag des Rechtsanwalts eingestellt.

Wie konnte es nun, trotz des offensichtlich aktenkundigen BAföG-Bezuges, zu einer Anklage und einem Gerichtsverfahren wegen Sozialhilfebetrugs kommen?

Obwohl sie hierzu verpflichtet ist nimmt die Staatsanwaltschaft in einem solchen Verfahren meist keine eigenen Ermittlungen auf. Vielmehr wird die Strafanzeige der Abteilung Leistungsmissbrauch des Jobcenters eins zu eins als Anklageschrift oder Strafbefehl übernommen. Dieser Strafanzeige liegt nur ein Aktenauszug und nicht die vollständige Leistungsakte bei.

Im vorliegenden Fall konnte die Verurteilung erst mit einem Antrag des Rechtsanwalts auf vollständige Akteneinsicht in die Leistungsakte abgewendet werden. In dem vom Jobcenter übersendeten Aktenauszug hatte die Staatsanwaltschaft keine entlastenden Anhaltspunkte finden können.

Dabei hätte auch eine korrekte Anwendung der sozialrechtlichen Vorschriften dazu führen müssen, dass eine Anklage gar nicht erst erhoben wird:

Im Sozialrecht gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, die Behörde ist verpflichtet auf die sachdienliche Stellung von Anträgen hinzuwirken (§ 16 SGB I). Hat das Jobcenter also einmal von der Stellung eines anderweitigen Antrages Kenntnis erlangt, so muss es von sich aus den Fortgang dieses Verfahrens weiterverfolgen. Als zuerst angegangener Leistungsträger ist das Jobcenter in der Zwischenzeit verpflichtet vorläufige Leistungen zu erbringen (§ 43 SGB I). Sofern der anderweitige Antrag Er-

folg hat, ist diese Behörde dem Jobcenter für die Zeit der sich überschneidenden Leistungen erstattungspflichtig (§ 102 SGB X).

Bei korrekter Anwendung der sozialrechtlichen Vorschriften hätte also das Jobcenter einen Erstattungsanspruch beim BAFöG-Amt stellen müssen, so wäre es niemals zu einer Doppelauszahlung gekommen. Ein Betrug war von Anfang an ausgeschlossen, da Frau B. die Stellung des BAFöG-Antrages dem Jobcenter mitgeteilt hatte.

Trotzdem hat die Verkettung von nachlässiger Aktenführung durch das Jobcenter, fehlender Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und Unkenntnis des Gerichts von den entscheidungserheblichen sozialrechtlichen Vorschriften beinahe zu einer Vorstrafe und zu einer Kriminalisierung der ehemaligen Alg-II-Beziehenden geführt.

Bei einem drohenden Verfahren wegen Sozialhilfebetrugs ist auf jeden Fall zu Raten eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, denn nur so ist es möglich, vollständige Akteneinsicht zu erhalten. Sollte das Verfahren mit einem Strafbefehl beginnen, so ist wichtig die Einspruchsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Danach ist der Strafbefehl rechtskräftig und wirkt wie eine Verurteilung. Schließlich beginnt das Verfahren bereits mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Jobcenters und dem dazugehörigen Anhörungsschreiben. Das Anhörungsschreiben wirkt dann bereits wie eine Vernehmung im Ermittlungsverfahren, auf das dazugehörige Aussageverweigerungsrecht wird das Jobcenter wohl in den wenigsten Fällen hinweisen.

ZUM EILVERFAHREN

BEI MIETRÜCKSTÄNDEN

von Sabine Jorns, Rechtsanwältin aus Oldenburg

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat am 22. 3. 2012 (L 12 AS 352/1 B ER) entschieden, dass ein Eilverfahren wegen Übernahme von Mietschulden durch das Jobcenter erst ab Räumungsklage erfolgreich durchgeführt werden kann. Nach Auffassung des Gerichts reicht die bloße Ankündigung einer Räumungsklage nicht aus.

Zunächst ein Exkurs ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB):

Gem. § 534 BGB kann ein Mietverhältnis über Wohnraum ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für einen Vermieter ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

Das LSG ist der Auffassung, dass eine (bloße) Kündigung oder auch Klageandrohung nicht ausreicht, da in der Regel noch nicht hinreichend klar sei, ob der Vermieter tatsächlich zur Räumung als letztem Mittel greifen würde oder ob die Kündigung ausreichend sei, den Mieter zur Einhaltung seiner Pflichten, sprich Zahlung der rückständigen Miete, zu bewegen.

Nur: wie soll der Mietrückstand ausgeglichen werden, wenn das Amt nicht freiwillig zahlt?

Es liegt auf der Hand, dass dies nicht funktionieren kann! Damit nimmt das Verfahren seinen Lauf – der Vermieter wird eine Räumungsklage beim Amtsgericht einreichen. Nach Auffassung des LSG ist damit dann zwar der Weg zur Einleitung eines Eilverfahrens zur Übernahme der Mietschulden frei.

Allerdings entstehen bereits mit der Einreichung der Räumungsklage Kosten. Zunächst sind dies Gerichtskosten. In der Regel wird der Vermieter einen Rechtsanwalt beauftragen. Auch Anwaltskosten

entstehen dann bereits mit der Einreichung der Räumungsklage. Hat nun das Eilverfahren vor dem Sozialgericht Erfolg, muss das Jobcenter die Mietschulden übernehmen. Geschieht dies innerhalb von zwei Monaten – und das sollte trotz Überlastung der Sozialgerichte in der Regel klappen – wird die Kündigung hinfällig. Denn: gem. § 569 BGB wird die Kündigung unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit (= Zustellung der Klage an den Mieter) hinsichtlich der fälligen Miete vollständig befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.

Allerdings hat dann der Mieter dem Vermieter die bis dahin schon entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten zu erstatten.

Mit der Kostenfrage eines bereits eingeleiteten Räumungsprozesses hat sich auch das LSG befasst. Es meint aber, dass es sich bei den Kosten, die durch eine Räumungsklage entstehen, nicht um Nachteile handelt, die sich nicht im Hauptsacheverfahren wieder gut machen ließen. Habe nämlich der Leistungsträger die Zahlung der ausstehenden Miete rechtswidrig verweigert, müsse der Leistungsträger dem Leistungsempfänger auch die durch die Leistungsverweigerung entstandenen weiteren Kosten, d. h. die Kosten des zivilgerichtlichen Räumungsverfahrens, erstatten.

Dies sieht die Verfasserin anders. Dem Leistungsempfänger können sehr wohl Nachteile entstehen, die im Hauptsacheverfahren nicht wieder gut zu machen sind. Bis nämlich eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren ergangen ist, können bei der bekannten Überlastung der Sozialgerichte durchaus zwei Jahre ins Land gehen. Sollte das Jobcenter Rechtsmittel einlegen, dauert es sogar noch länger.

Der Vermieter aber wird mit der Erstattung seiner Kosten nicht so lange warten, bis eine rechtskräftige Entscheidung über die Übernahme der Mietschulden vorliegt. Er wird also wegen seiner Kosten die Zwangsvollstreckung betreiben, die dann sehr schnell zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungseid) führen kann. Und damit werden dem Leistungsempfänger weitere Steine in den Weg gelegt.

Es handelt sich bei der Entscheidung des LSG um eine unsägliche Entscheidung, und es bleibt nur zu hoffen, dass sich andere Sozialgerichte dieser Rechtsprechung nicht anschließen.



NEUANLAUF ZUR BEISTANDSOFFENSIVE? DIE "MITLÄUFER"

von Siegmund Stahl

Aus dem Umfeld der Piraten wird ein bundesweites Netz von Begleitangeboten zum Amt aufgebaut, die „Mitläufer“. Schon seit Jahren hat sich in der Erwerbslosenszene die Idee verbreitet auf Grundlage des § 13 Sozialgesetzbuch X Abs. 4 Betroffene ins Amt zu begleiten. Diese sog. Beistandschaft hat sich oft als effektiv erwiesen, um den Umgang des Amtes mit Leistungsberechtigten deutlich zu verbessern. Plötzlich sind auch vom Amt Sachlichkeit und manchmal gar Höflichkeit gegenüber den Betroffenen möglich. Nicht vergessen werden sollen die zahlreichen Erfolge bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen, die ohne Begleitung kaum denkbar waren. Allerdings ist Begleitung – die grob beschrieben dem Schutz der Menschenwürde gilt – nur wenig über die Erwerbslosenszene (frei organisiert oder gewerkschaftlich usw.) verbreitet, geschweige denn institutionalisiert. Das vor Jahren angekündigte Projekt einer eigenen Website zum Erfahrungsaustausch über diese Form der direkten Intervention ist leider eingeschlafen. Diese Leerstelle wird nun vielleicht aus dem Umfeld der Piraten-Partei gefüllt mit der Initiative „[wir gehen mit](#)“.

Und so kam es dazu

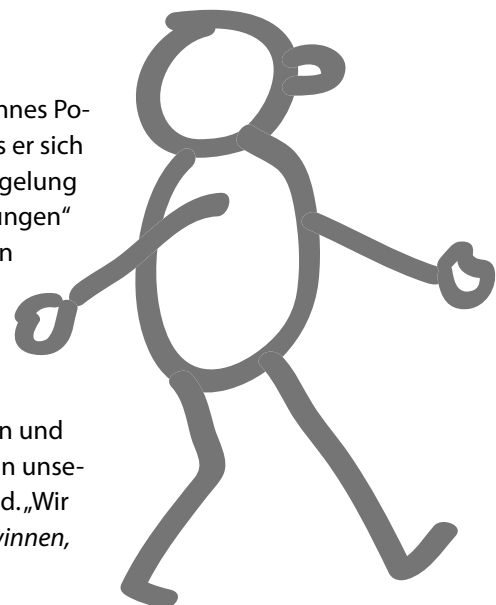
Nachdem am 4. 7. 2012 der Bundesgeschäftsführer der Piraten Johannes Ponnader im Feuilleton der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* erklärte, dass er sich aus dem Arbeitslosengeld-2-Bezug abgemeldet hat, weil er „die Gängelung durch die Jobcenter nicht mehr ertrage und freiwillig auf Sozialleistungen“ verzichte, gründete sich das Projekt: „Wir gehen mit – Mitläufer für ein menschliches Sozialsystem“.

Deren tragende Idee ist wohl keine andere als die, die ähnlichen Erwerbslosenprojekten zu Grunde lag. Somit ist zu begrüßen, dass mehr Menschen sich dieser Thematik annehmen und dabei erkennen und kennenlernen, welchem Umgang im „System Hartz IV“ BürgerInnen in unserem möchte gern demokratisch, sozialem Rechtsstaat ausgesetzt sind. „Wir gehen mit“ will „*bewusst Beistände aus allen Lebenssituationen ... gewinnen,*

da es ... wichtig ist auch Menschen, die sonst nicht mit dem Sozialsystem in Berührung kommen, einen Einblick in die Problematik zu verschaffen“ und verfolgt damit ausdrücklich einen breiten Ansatz.

Auf ihrer Webseite (www.wirgehenmit.de) bietet die Initiative Informationen über die Projektidee, rechtliche Grundsatzfragen, einiges mehr und vor allem (unter „mitläufer-suche“) eine nach Städten alphabetisch sortierte Liste von Personen, die sich als MitläuferIn bzw. Beistand zur Verfügung stellen. Es beteiligen sich inzwischen (Stand 27. 9. 2012) Menschen aus 95 Städten und Landkreisen.

Die Initiative ist mehr als begrüßenswert. Zu hoffen ist, dass sich immer mehr Menschen finden, das Projekt zu unterstützen und anzunehmen. Doch seht selber nach und klinkt euch gegebenenfalls ein.



Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Alg-II-Berechtigung während des Urlaubssemesters

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II sind Studierende von den Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen, soweit es nicht um die Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II geht (nach § 27 stehen Auszubildenden unter Umständen insbesondere ein Zuschuss zu den Wohnkosten und bestimmte Mehrbedarfe zu). Diese grundsätzliche Regelung gilt aber nicht, wenn Studierende nicht einer prinzipiell nach BaföG förderbaren Ausbildung nachgehen. Das kann z. B. in einem Urlaubssemester der Fall sein.

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte sich vor ein paar Monaten nun damit zu befassen, ob das bedeutet, dass Studierende immer dann Alg-II-Berechtigt sind, wenn sie ein oder mehrere Urlaubssemester bei der Universität angemeldet haben. Denn in solchen Urlaubssemestern sind Studierende in der Regel nicht zum Bezug von BaföG berechtigt.

Das BSG erklärte dazu, dass in dem Zusammenhang wichtig sei, ob die Studierenden das Studium während des Urlaubssemesters tatsächlich noch betreiben würden. Zu beachten sei, ob Studierende nach den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Universität während des Urlaubssemesters trotzdem an Lehrveranstaltungen teilnehmen und dazu Prüfungen

ablegen könnten. Und auch, wenn Studierende den Veranstaltungen der Uni fernblieben, um sich zu Hause intensiv auf anstehende Prüfungen vorzubereiten, könne nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch ein prinzipieller Anspruch auf BaföG gegeben sein.

Nur wenn Studierende ihr Studium gar nicht betreiben würden, suchten sie keine Ausbildungsstätte. Dann betrieben sie auch keine dem Grunde nach förderbare Ausbildung im Sinne des BaföG-Rechts. Somit seien sie dann berechtigt Alg II zu beziehen, weil der Förderausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II nicht für sie gelte.

BSG, Urteil vom 22. 3. 2012, AZ: B 4 AS 102/11 R, Quelle: sozial info 2/2012

Nachzahlung von Betriebskosten werden grundsätzlich übernommen

Das BSG hat klargestellt, dass Nachforderungen von Betriebskosten grundsätzlich als Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 des SGB II anzusehen sind. Sie sind entsprechend von der Alg-II-Behörde zu übernehmen, sofern für den fraglichen Zeitraum nicht bereits eine Deckelung der Unterkunftskosten eingetreten ist, weil das Amt die Kosten für Unterkunft und Heizung als unangemessen hoch eingestuft hat. Es handele sich nicht etwa um Mietschulden, die die Alg-II-Behörde

im Rahmen ihres Ermessens übernehmen könne oder auch nicht (zur Übernahme von Mietschulden vgl. § 22 Abs. 8 der aktuellen Fassung des SGB II, d. V.).

Das Gericht erklärte dazu, dass für die Einordnung der Nachforderung als Kosten der Unterkunft nicht das Zivilrecht, sondern das Recht der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II maßgeblich sei. Entscheidend für die Bestimmung der Nachforderung als Kosten der Unterkunft oder als Mietschulden sei dabei, ob es sich dabei um einen tatsächlich eingetretenen und von der zuständigen Alg-II-Behörde bereits übernommenen Bedarf handle oder nicht. Dies gelte auch für Forderungen, die ganz oder teilweise bereits in Zeiten vor Beginn des Leistungsbezugs entstanden sind.

Nur, wenn Forderungen in Zeiten vor Beginn des Bezugs von Alg II fällig geworden und dann nicht von der aktuell Alg-II-berechtigten Person bezahlt worden sind, handle es sich um Mietschulden, deren Übernahme im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde stehe, so das BSG. In diesen Fällen gelte, dass Mietschulden übernommen werden könnten, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt sei. Sie sollten übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig sei und sonst Wohnungslosigkeit eintreten drohe.

Dagegen spiele keine Rolle für die Abgrenzung zwischen Kosten der Unterkunft und Mietschulden, ob die wegen einer Nebenkostenabrechnung des Vermieters neu hinzutretenden Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auf dem Verbrauch für Zeiträume beruhte, in denen der die Alg-II-Berechtigte noch keine Leistungen nach SGB II bezogen habe. Soweit solche Verbindlichkeiten erst entstanden seien, nachdem der Leistungsbezug begonnen habe, handle es sich um Kosten der Unterkunft, die die Behörde nach § 22 Abs. 1 SGB II zu behandeln und in der Regel zu übernehmen habe. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Wohnung noch bewohnt werde, für die die Nachzahlung entstanden sei, meinte das BSG.

*BSG, Urteil vom 24. 11. 2011,
AZ: B 14 AS 121/10 R, Quelle: sozial info
1/2012*

Anmerkung der Redaktion: Dieses Urteil des 14. Senats hat der 4. Senat des BSG inzwischen in einer neueren Entscheidung bekräftigt. Dort heißt es, dass die Alg-II-Behörde auch dann zur Übernahme der Nachzahlung verpflichtet sei, wenn es um eine Wohnung gehe, die aktuell nicht mehr bewohnt werde. In diesem Fall war die Alg-II-beziehende Person von der Behörde zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert worden und dann auch umgezogen. Auch der 4. Senat betonte, dass es sich nur dann um Schulden handle, wenn die Nachforderung auf der Nichtzahlung der Abschläge für Heiz- und Betriebskosten an den Vermieter beruhe, obwohl diese Beträge von

der Alg-II-Behörde im Rahmen der Leistungen nach SGB II übernommen wurden.

Anrechnung eines Guthabens aus der Betriebskostenabrechnung

Nach einem Urteil des BSG ist ein Guthaben aus einer Betriebskostenabrechnung des Vermieters zwar prinzipiell als Einkommen von Alg-II-Berechtigten anzusehen. Es ist daher im Prinzip im Rahmen der Sonderregelung des § 22 Abs. 3 SGB II mit den Leistungen des Jobcenters für die Kosten der Unterkunft zu verrechnen. Die Vorschrift ist nach Ansicht des Gerichts auch nicht einschränkend dahin auszulegen, dass das Guthaben nur dann im Folgemonat anzurechnen ist, wenn es im Monat der Gutschrift oder im Folgemonat tatsächlich die Unterkunftskosten verringert hat. Auch wenn das Betriebskostenguthaben nach den Feststellungen des von dem Vermieter „wegen aufgelaufener, noch ausstehender Mietrückstände verrechnet“ worden sei, handle es sich um zugeflossenes Einkommen, weil hiermit eine Schuldbefreiung oder Verringerung anderweitiger Verbindlichkeiten verbunden sei. Jedoch könne die Gutschrift der Betriebskosten nur dann die Unterkunftskosten mindernd angerechnet werden, wenn Alg-II-Berechtigte ihre Auszahlung – notfalls auf dem Rechtsweg – auch durchsetzen könnten, so das BSG.


Im vom BSG entschiedenen Rechtsstreit ging es um einem Alg-II-Berechtigten aus Thüringen, seine Frau und ihr Kind. Sie hatten bei ihrem

Vermieter rund 3.000 Euro Mietschulden angehäuft. Der Vermieter verrechnete daher eine Gutschrift zugunsten des Alg-II-berechtigten Mieters aus der Betriebskostenabrechnung 2008 in Höhe von 1.007 Euro mit dessen Schulden bei ihm. Obwohl dem Alg-II-Berechtigten das Guthaben gar nicht zugeflossen war, wertete das Jobcenter die nicht ausbezahlte Betriebskostengutschrift nun trotzdem als verfügbares Einkommen. Es kürzte dem betroffenen Arbeitslosen und seiner Familie nach § 22 Abs. 3 SGB II die Kosten für die Unterkunft für mehrere Monate. Denn das Alg II sei nicht dafür da, Schulden zu tilgen, führte die Behörde zur Begründung aus. Ansonsten würden jene Arbeitslosen schlechter gestellt, die keine Schulden hätten.

Klage wegen Anrechnung von nicht verfügbarem Einkommen

Die betroffene Alg-II-berechtigte Familie hielt die Kürzung aber für rechtswidrig. Deshalb gingen sie gegen die Anrechnung des Betriebskostenguthabens rechtlich vor. Gegenüber dem Sozialgericht Altenburg begründeten sie ihre Klage damit, dass das Jobcenter nur solches Einkommen anrechnen dürfe, das ihnen auch tatsächlich zufließe. Sie hätten die Betriebskostennachforderung aber gerade nicht vom Vermieter erhalten und daher auch nicht darüber verfügen können.

Das SG Altenburg gab der Klage der Betroffenen statt. Es erklärte die Anrechnung des Betriebskostenguthabens auf die Kosten der Unterkunft für unrechtmäßig. Es handle sich dabei nämlich um die Anrech-



nung „nicht bereiter Mittel“, die der Arbeitslose und seine Familie gar nicht für die Miete einsetzen konnte, meinte das SG. Doch das beklagte Jobcenter wollte sich mit dieser Entscheidung des SG Altenburg nicht abfinden. Es nutzte die ihm vom SG offen gehaltene Möglichkeit zu einer Sprungrevision vor dem BSG.

Das BSG verwies das Verfahren nun wegen fehlender Tatsachenfeststellungen an das SG Altenburg zurück. Es führte dazu aus, dass das Einkommen aus der fraglichen Betriebskostenabrechnung nicht allein deshalb außer Betracht bleiben könne, weil es zu keinem Zeitpunkt in der tatsächlichen Verfügungsgewalt der betroffenen Alg-II-Berechtigten gestanden habe. Das SG habe vielmehr zu prüfen, ob die Leistungsberechtigten dieses Einkommen auch aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder nicht ohne Weiteres hätten realisieren können. Nur wenn dies der Fall sei, stünden keine bereiten Mittel aus dem Guthaben zur Verfügung. Nur dies rechtfertige – trotz Tilgung der Mietschulden – die Nichtanrechnung des Guthabens.

Das BSG gab also den Alg-II-Berechtigten grundsätzlich Recht. Das ausgewiesene Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung dürfe nur auf die Kosten der Unterkunft angerechnet werden, wenn es auch realisiert werden könne. Ob die erklärte Verrechnung mit den Mietschulden des Vermieters im vorliegenden Fall dazu geführt habe, dass die Forderung der Alg-II-Berechtigten aus dem Betriebskostenguthaben erloschen sei, könne das Gericht aufgrund der

bisherigen Feststellungen des SG aber nicht beurteilen. Wenn kein zivilrechtlicher Anspruch der Betroffenen gemäß § 389 BGB gegen den früheren Vermieter auf Auszahlung des Guthabens vorhanden sei oder dieser sich nicht ohne Weiteres realisieren lasse, sei eine Anrechnung unzulässig. Dann hätte das Jobcenter den ursprünglichen Bewilligungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II für die betroffene Familie nicht aufheben dürfen, so das BSG.

*BSG, Urteil vom 16. 5. 2012,
AZ: B 4 AS 132/11 R, Quelle: Pressemitteilung
des BSG*

Nachhilfe bei nachgewiesener Rechtschreibschwäche

Nach Ansicht des LSG Niedersachsen-Bremen reicht eine Lese- und Rechtschreibschwäche aus, damit das Jobcenter die Nachhilfe für einen Schüler oder eine Schülerin übernehmen muss, deren Eltern Alg II beziehen. Eine solche Nachhilfe sei im Rahmen der Lernförderung des § 28 Abs. 5 SGB II zu übernehmen. Und zwar auch dann, wenn die betroffenen Schüler im Fach Deutsch insgesamt die Schulnote 3 erhalten hätten, aber im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung nur über ein eindeutig unterdurchschnittliches Leistungsvermögen verfügten.

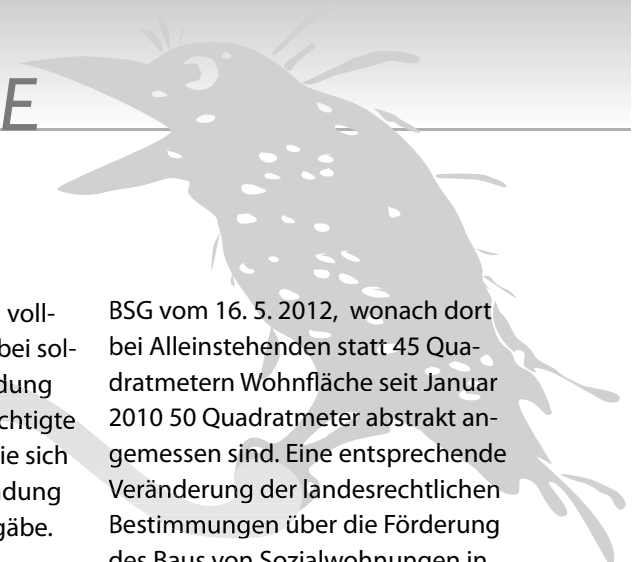
Das Gericht hatte in einem Eilverfahren über die Lernförderung für zwei Kinder zu entscheiden, die die 6. und 8. Klasse einer Hauptschule besuchten. Sie waren von ihrer Schule positiv auf eine Lese- und Rechtschreibschwäche getestet worden.

Ihre Lehrer hatten ihnen daraufhin einen Förderbedarf von vier Wochenstunden je Kind bescheinigt. Nicht angegeben hatten sie dagegen, dass ohne eine Förderung die Versetzung der Kinder gefährdet sei.

Die zuständige Alg-II-Behörde lehnte daraufhin den Antrag der Eltern auf Lernförderung für ihre beiden Kinder ab. Begründung des Amtes: Ein Anspruch auf Lernförderung bestehe nur, wenn die Versetzung der Kinder gefährdet sei.

Die betroffenen Kinder erhoben also, vertreten durch ihre Eltern, Widerspruch gegen diesen Bescheid. Zur gleichen Zeit beantragten sie außerdem den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Alg-II-Behörde. In diesem Rahmen legten sie eine Erklärung der Hauptschule vor. Diese hatte erklärt, dass die Teilnote für das Rechtschreiben nur zu 10 Prozent in die Gesamtnote im Fach Deutsch einfließe.

Das SG Lüneburg und – nach einer Beschwerde der Alg-II-Behörde – in zweiter Instanz auch das LSG entschieden dazu im Wege der einstweiligen Anordnung, dass beide betroffenen Kinder einen Anspruch auf Lernförderung haben. Entgegen der Ansicht der zuständigen Alg-II-Behörde sei die Lernförderung nicht auf solche Fälle beschränkt, in denen die Versetzung des Kindes gefährdet sei. Dies ergebe sich schon aus den bei Verabschiedung des Bildungs- und Teilhabepakets benannten Zielen des Gesetzgebers, zu denen u. a. auch das Erreichen einer ausreichenden Leistungshöhe gehörte.



Das LSG führte zur weiteren Begründung aus, dass sich auch nach dem Niedersächsischen Schulgesetz die wesentlichen Lernziele des Schulbesuchs nicht auf die Versetzung in die nächste Klasse beschränkten. So solle die Hauptschule bei ihren Schülern und Schülerinnen insbesondere auch grundlegende Kulturtechniken, zu denen u.a. auch Lesen und Schreiben gehörten, stärken. Gerade die Fähigkeit zum Lesen und Schreiben wirke sich auf die Leistung von SchülerInnen in allen anderen Fächern aus. Erst recht gelte die Bedeutung von Lesen und Schreiben zudem für die Wahrnehmung von Chancen in weiteren wesentlichen Lebensbereichen. Es sei wesentlich, um sich umfassend zu informieren und diese Informationen auch kritisch bewerten zu können. Besonders für das Erlangen eines Ausbildungsplatzes, die weitere berufliche Entwicklung und damit auch für später unabhängig von staatlicher Unterstützung leben zu können, gelte dies ebenso, so das LSG.

Und auch die Angemessenheit und Geeignetheit hätten die Antragstellenden im Laufe des Verfahrens glaubhaft gemacht, erklärte das LSG.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. 2. 2012, AZ: L 7 AS 43/12 B ER, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Jobcenter muss Fahrtkosten zum Meldetermin übernehmen

Das LSG Bayern hat entschieden, dass das Jobcenter Alg-II-Berechtigten die Kosten für Fahrten zur Wahr-

nehmung von Meldeterminen vollständig erstatten muss. Denn bei solchen Aufforderungen zur Meldung im Jobcenter seien Alg-II-Berechtigte zur Mitwirkung verpflichtet, wie sich aus § 59 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 309 Abs. 1 SGB III klar ergäbe.

Nun sei die Übernahme dieser Fahrtkosten für Arbeitslose im SGB III eine Kann-Leistung, die nicht nur einen Antrag des bzw. der Arbeitslosen erfordere, sondern auch im Ermessen der Arbeitsagentur stehe. Für die Gruppe der Alg-II-Berechtigten, für die diese Bestimmung in § 309 Abs. 1 aber auch anzuwenden sei, sah das LSG jedoch eine Ermessensreduzierung auf Null als gegeben an. Denn nehme jemand einen solchen Meldetermin nicht wahr, so habe er dementsprechend mit einer Sanktion zu rechnen (jeweils 10 Prozent der für ihn bzw. sie maßgeblichen Regelleistung, d. V).

In die Bemessung der Regelleistung seien solche Fahrten auch nicht mit eingeflossen. Und angesichts des knapp bemessenen Alg II sei an der Bedürftigkeit von Antragstellenden auch nicht zu zweifeln.

LSG Bayern, Urteil vom 27. 3. 2012, AZ: L 11 AS 774/ 10, Quelle: sozial info 2/2012


Größe von Sozialwohnungen als Maßstab für angemessene Wohnfläche

Die Alg-II-Behörden in Nordrhein-Westfalen müssen die Kosten der Unterkunft für viele Alg-II-Berechtigte in diesem Bundesland erhöhen. Das ergibt sich aus einem Urteil des

BSG vom 16. 5. 2012, wonach dort bei Alleinstehenden statt 45 Quadratmetern Wohnfläche seit Januar 2010 50 Quadratmeter abstrakt angemessen sind. Eine entsprechende Veränderung der landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung des Baus von Sozialwohnungen in NRW sei von den Alg-II-Behörden zu Gunsten von Alg-II-Berechtigten zu berücksichtigen, so das BSG.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Nach § 22 Abs. 1 SGB II hat die Alg-II-Behörde Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese „angemessen“ sind. Um nun die Höhe der angemessenen Miete zu bestimmen, muss die Behörde nach ständiger Rechtsprechung des BSG zunächst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße vor Ort bestimmen. Sodann muss sie den maßgeblichen örtliche Mietzins für eine Wohnung aus dem unteren Wohnraumsegment ermitteln, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Ansprüchen genügt. Dabei kommt es nach Ansicht des BSG aber nicht darauf an, dass die abstrakt angemessene Wohnfläche oder der abstrakt angemessene Mietpreis je Quadratmeter jeweils beide angemessen sind. Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten ist laut BSG vielmehr das Produkt aus beiden Werten, das sich in der Wohnungsmiete ausdrücke.

Das BSG hat nun diese Rechtsprechung zur abstrakt angemessenen Größe der Wohnfläche, die nach § 22 Abs. 1 SGB II für Alg-II-Berech-



tigte „angemessen“ ist, erneut bekräftigt. Maßstab für die Angemessenheit der Wohnungsgröße sind danach die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau, die die Bundesländer in ihren jeweiligen Förderrichtlinien für den sozialen Wohnungsbau festgelegt haben. Für den Bezug auf die Förderrichtlinien spreche nicht nur, dass es praktisch keinen anderen verfügbare Maßstab gebe. Es sei nicht zu erkennen, wie sonst ein Maßstab gewonnen werden könne, der ausreichend Rechtssicherheit verspreche. Zu bedenken sei außerdem, dass die Gruppe der Arbeitsuchenden, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beziehen würden, zum Kreis der MieterInnen zu zählen seien, für die Sozialwohnungen gedacht sei, so das BSG.

Werde die Quadratmetergröße für mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus förderbare Wohnungen im Rahmen einer Überarbeitung der Förderrichtlinie angehoben, so sei nunmehr der neue und erhöhte Wert als Maßstab zugrunde zu legen. Denn dies bedeute ja auch, dass es kaum noch kleinere Wohnungen gebe und frühere niedrigere Werte dann nicht mehr Maßstab dafür sein könnten, was angemessen sei, erklärte das BSG.

Den vorliegenden Fall verwiesen die Bundesrichter allerdings an das Landessozialgericht von Nordrhein-Westfalen zurück. Dies habe bisher die Höhe des örtlich abstrakt angemessenen Mietzins je Quadratmeter

nicht ausreichend ermittelt. Das BSG könne den Fall somit noch nicht endgültig entscheiden.

*BSG, Urteil vom 16. 5. 2012,
AZ: B 4 AS 109/11 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Datenschutz auch für Alg-II-Berechtigte

Das BSG hat im Fall eines Alg II beziehenden Paares mehrere unbefugte Offenbarungen eines Sozialgeheimnisses gegenüber Dritten festgestellt. Diese seien eindeutig rechtswidrig gewesen, erklärte das Gericht. Für das Vorgehen des zuständigen Jobcenters habe es keine Rechtsgrundlage gegeben, die das erlaubt hätte. Sie sei auch nicht aus dem Grundsatz der Amtsermittlung abzuleiten. Dieser hätte nach den in §§ 67 ff SGB X zu findenden Datenschutzbestimmungen des Sozialrechts in vielmehr eine vorrangige Datenerhebung bei den Alg-II-Berechtigten verlangt.

Zum Hintergrund: Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens hatte das zuständige Jobcenter mit dem jetzigen wie auch mit dem vorherigen Vermieter des Alg II beziehenden Paares von sich aus telefoniert. In diesen Telefonaten, mit denen das Jobcenter mit dem Griff zum Telefonhörer Unklarheiten in Bezug auf den Auszahlungszeitpunkt einer Mietkaution beseitigen wollte, hatten diese Vermieter erstmals vom Alg-II-Bezug ihrer Mieter erfahren. Das Amt hatte ihnen unbefugt offengelegt, dass das betroffene Paar Alg II vom Jobcenter bezog. Und dies, obwohl die Betroffenen im Widerspruchsverfahren

ausdrücklich sich eine Kontaktaufnahme mit dem jetzigen und dem früheren Vermieter verboten hatten (!).

Ein tragfähiger Rechtsgrund für die direkte Kontaktaufnahme eines Amtsmitarbeiters bei den Vermietern sei auch nicht ersichtlich. Weder habe es eine besondere Dringlichkeit gegeben noch seien die Informationen nur so zu erlangen gewesen. Mit den Bestimmungen des Datenschutzes wäre daher nur die Aufforderung des Amtes an die Betroffenen zur Mitwirkung vereinbar gewesen. Z. B., indem man sie aufgefordert hätte, von den Vermietern eine schriftliche Bescheinigung über Zeitpunkt und Höhe der auszahlenden Kautions vorzulegen. Hätten sich die Betroffenen dann geweigert solche Bescheinigungen vorzulegen, hätte das Amt unter Umständen immer noch die beantragte Leistung wegen fehlender Mitwirkung ablehnen könne, so das BSG.

Auf jeden Fall gehe es nicht an, dass das Jobcenter einfach so Dritte über den Bezug Alg-II-Berechtigter von Leistungen nach SGB II informiere. Wenn diese das vorher nicht eindeutig erlaubt hätten, sei das rechtswidrig, stellte das BSG fest.

*BSG, Urteil vom 25. 1. 2012,
AZ: B 14 AS 65/11 R, Quelle: info also 4/2012*

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit trotz Krankheit möglich

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat klargestellt, dass eine Erkrankung bei Selbstständigen, die sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichert haben, so schnell nicht zur Beendigung der freiwilligen Versicherung führt. Das gelte besonders dann, wenn der Betrieb durch Angestellte oder Familienangehörige fortgeführt werde. Und es gelte erst recht, wenn die bzw. der Selbstständige keinen Willen zur Aufgabe äußere und auch keine objektiven Hinweise auf eine Geschäftsaufgabe ersichtlich seien.

Die freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist in § 28a des Sozialgesetzbuchs, Dritter Teil (SGB III) geregelt. Danach können Selbstständige oder Personen, die andere pflegen, oder diejenigen, die außerhalb der EU oder der Schweiz eine Beschäftigung aufnehmen wollen, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Allerdings müssen sie dazu bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen. Z. B. müssen Selbstständige rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Tätigkeit einen Antrag auf freiwillige Versicherung beim Arbeitsamt gestellt haben (nach aktueller Rechtslage in den ersten drei Monaten der Selbstständigkeit). Außerdem kann diese freiwillige Versicherung auch enden. Etwa durch Kündigung des Versicherungsnehmers. Oder wenn

dieser drei Monate keine Beiträge mehr gezahlt hat. Oder auch, wenn die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung, bspw. die Tätigkeit als Selbstständige/r, entfallen sind.

Letztere Regelung nahm eine Arbeitsagentur in Sachsen-Anhalt zum Anlass, um eine schwer erkrankte Selbstständige aus der freiwilligen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu werfen. Die Betroffene wollte sich dies aber nicht gefallen lassen. Sie wollte ihre selbstständige Tätigkeit nach ihrer Gesundung nicht ohne Absicherung gegen Arbeitslosigkeit fortsetzen. Sie erhob deshalb Klage. Sowohl das Sozialgericht in erster wie auch das LSG in zweiter Instanz gaben ihr nun Recht.

Das LSG machte dabei zunächst klar, dass es kein Argument sei, dass die Arbeitsagentur drei Monate keine Beiträge von der Betroffenen erhalten habe. Schließlich habe sich die Behörde schlicht geweigert die Beiträge entgegen zu nehmen. Die Aufrechterhaltung der freiwilligen Versicherung erfordere auch keine ständige Betriebsamkeit. Die Lebenserfahrung zeige, dass auch Selbstständige Urlaub machten oder krank würden. Solche und andere unschädlichen Unterbrechungen, z. B. Schwangerschaft und Mutterschutz, müssten anders behandelt werden als die Beendigung der Selbstständigkeit. Nur letztere beende die freiwillige Versicherung.

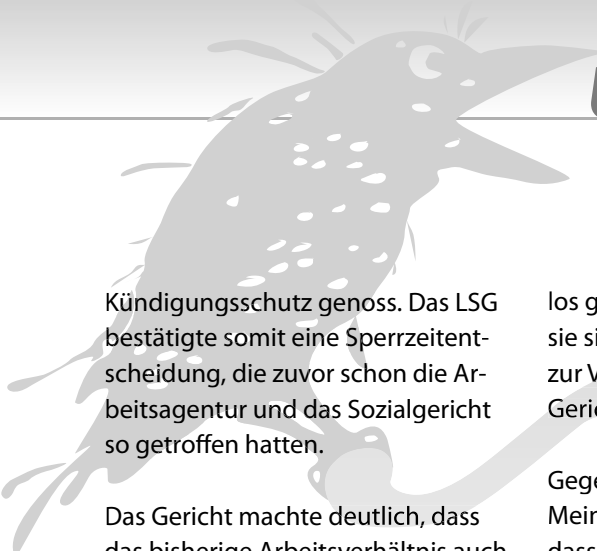
Insbesondere dann, wenn ein Betrieb während einer Unterbrechung von Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen weiter geführt werde, spreche das eindeutig gegen eine Beendigung der Selbstständigkeit. Ebenso habe es im vorliegenden Fall aber auch an objektiven Hinweisen zur Aufgabe der Selbstständigkeit gefehlt (wie z.B. der Abmeldung beim Finanzamt oder der Aufgabe der Geschäftsräume, d. V.). Und subjektiv habe die Betroffene sowieso keinen Zweifel daran gelassen, dass sie ihre selbstständige Tätigkeit fortführen wolle, nachdem sie wieder gesund sei, stellte das LSG fest.

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24. 11. 2011, AZ: L 2 AL 2/11, Quelle: info also 4/2012

Anmerkungen der Redaktion: Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, das Verfahren ist jetzt vor dem Bundessozialgericht anhängig.

Sperre wegen Aufhebungsvertrag in der Elternzeit

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat den Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit für eine Frau bestätigt, die während der Elternzeit das bestehende Arbeitsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag beendet hatte. Das LSG konnte keinen wichtigen Grund dafür erkennen, dass die Betroffene durch ihre Zustimmung zum Auflösungsvertrag an der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mitgewirkt hatte, obwohl sie während der Elternzeit einen starken



Kündigungsschutz genoss. Das LSG bestätigte somit eine Sperrzeitentscheidung, die zuvor schon die Arbeitsagentur und das Sozialgericht so getroffen hatten.

Das Gericht machte deutlich, dass das bisherige Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit fortbestehe. Nur, weil jemand aufgrund gesetzlicher (Schutz-)Bestimmungen wie z. B. der Elternzeit an der konkreten Ausübung der Arbeit gehindert sei oder ihre bzw. seine Arbeitskraft aufgrund dieser Bestimmungen nicht einsetzen müsse, heiÙe das nicht, dass dadurch das Arbeitsverhältnis nicht mehr existiere. Das zeige sich ja daran, dass Personen in Elternzeit, die Teilzeit im Umfang von 30 Wochenstunden oder weniger bei einem anderen Arbeitgeber arbeiten wollten, ihren eigentlichen Arbeitgeber deswegen um Zustimmung bitten müssten.

Im konkreten Fall war dem LAG auch kein wichtiger Grund erkennbar, der im Sinne des Sperrzeitrechts die Auflösung des Arbeitsvertrags rechtfertigte. Zwar habe die Betroffene beim Arbeitgeber wegen einer Teilzeitarbeit angefragt, die sie dort nach dem Ende der Elternzeit ausüben wollte. Konkrete Verhandlungen habe es aber nicht gegeben. Der frühere Arbeitgeber habe auch noch gar nicht festgelegt, an welchem Arbeitsplatz die Frau nach ihrer Rückkehr in den Betrieb genau arbeiten sollte. Ebenso wenig habe er die Möglichkeit von Teilzeitarbeit ausgeschlossen. Und beim Arbeitsamt habe die Betroffene ihre Arbeitszeiten auch nicht etwa beschränkt, als sie sich arbeits-

los gemeldet habe. Vielmehr habe sie sich in Vollzeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt, stellte das Gericht fest.

Gegen die Betroffene sprach nach Meinung der RichterInnen zudem, dass sie sich in Zusammenhang eine recht hohe Abfindung gesichert hatte. Zwar könne nach der Rechtsprechung des BSG aus einer Abfindung allein nicht darauf geschlossen werden, dass jemand für die Kündigung keinen wichtigen Grund gehabt habe. Insbesondere dann, wenn ein Arbeitgeber ohnehin mit einer Kündigung drohe, dürften Angestellte und ArbeiterInnen auch einen Aufhebungsvertrag unterzeichnen, der ihnen wenigstens eine Abfindung sichere, ohne dass sie eine Sperre zu befürchten hätten. Hier verhalte es sich aber so, dass es gar keine konkrete Drohung des Arbeitgebers gegeben habe, sondern verschiedene vage Überlegungen, ohne dass eine Entscheidung schon gefallen wäre. Die betroffene Frau habe somit, als sie schon vor Ablauf der Elternzeit und somit vorzeitig gekündigt habe, leichtfertig ihre Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Angesichts des starken Kündigungsschutzes von Personen in Elternzeit hätte sie sich auf keinen Fall auf einen Aufhebungsvertrag einlassen dürfen, der ihre Arbeitslosigkeit vor Ablauf dieses Kündigungsschutzes herbeiführen musste.

*LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom
16. 11. 2011, AZ: L 9 AL 82/11, Quelle: info
also 4/2012*

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung liest sich wie eine Warnung davor, was betroffene Frauen und Männer alles falsch machen können, wenn sie zum Ende der Elternzeit hin überlegen, wie es dann mit Arbeit und Kinderbetreuung laufen kann. Tatsächlich ist Betroffenen insbesondere von einer vorzeitigen Kündigung dringend abzuraten, wenn sie eine dreimonatige Sperrzeit beim Arbeitsamt vermeiden wollen. Zudem sollten sie unbedingt konkrete Verhandlungen über die elternfreundliche Gestaltung der Arbeitszeiten geführt haben, die dann auch durch Schriftstücke oder Zeugenaussagen nachweisbar sind. Nur, wenn der Arbeitgeber sich dann belegbar so geäußert hat, dass er aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht zur Einrichtung entsprechender Teilzeitarbeitsplätze in der Lage oder willens sei, bestehen gute Chancen eine Sperre zu vermeiden. Und dies eben nur, wenn jemand einen fristgerechten Aufhebungsvertrag unterschreibt oder mit entsprechendem Datum selbst kündigt.

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach SGB XII

Hohe Einkommensgrenze für Unterhaltsansprüche an die Eltern

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Regelung des § 43 Abs. 2 SGB XII ausgelegt. Nach dieser Regelung darf das Sozialamt in der Regel keine Nachweise über die Höhe des Einkommens der volljährigen Kinder oder der Eltern von Antragstellenden auf Leistungen der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige verlangen. Nur, wenn sich bei der Antragstellung aus deren Angaben Hinweise auf ein jährliches Gesamteinkommen solcher „nicht gesteigert unterhaltspflichtigen“ Verwandten von 100.000 Euro oder mehr ergeben, darf das Sozialamt Nachweise verlangen und gegebenenfalls Antragsteller auf entsprechend vorrangige Unterhaltsansprüche dieser Verwandten verweisen.

In dem vom LSG entschiedenen Fall ging es nun um einen volljährigen und aufgrund einer schweren Erkrankung erwerbsunfähigen Kläger. Dieser Mann hatte dem Sozialamt Hinweise auf ein hohes Einkommen seiner Eltern geliefert, als er Leistungen der Grundsicherung beantragt hatte. Und das Sozialamt hatte dann weiter ermittelt, dass beide Eltern ein Erwerbseinkommen hatten, das zusammengezählt im Vorjahr etwas mehr als 100.000 Euro ergab. Das Sozialamt hatte daher den Antrag des Klägers abgelehnt und ihn auf

Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern verwiesen.

Das LSG hat dazu nun festgestellt, dass aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 43 Abs. 2 SGB XII, aus der Entstehungsgeschichte und auch aus dem Zweck der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige folge, dass jedem Elternteil ein gesonderter Einkommensfreibetrag von 100.000 Euro zustehe. Denn die Grundsicherung sehe einen Rückgriff auf den Unterhalt der Verwandten nur als Ausnahme vor. Die Regelung des § 43 Abs. 2 sei als eng auszulegende Ausnahmebestimmung zu verstehen. Dies habe der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Gesetzes bewusst so entschieden, um die verschämte Armut bei Altersrentnern und Erwerbsunfähigen zu verhindern. Bei jeder prinzipiell zum Unterhalt verpflichteten Person mit einem steuerlichen Einkommen von weniger als 100.000 Euro solle das Sozialamt daher auf eine Heranziehung zum Unterhalt verzichten, so das LSG.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28. 7. 2011, L 8 SO 10/09, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de


Fortzahlung der Leistung trotz dreimonatigem Auslandsurlaub

Das SG Duisburg hat klargestellt, dass BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB XII auch dann weiter zum Bezug dieser Leistungen be-

rechtigt bleiben, wenn sie sich für mehrere Monate im Ausland aufhalten. Solange klar sei, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland behalten wollten, sei ihre Leistungsberechtigung nicht daran gebunden, dass sie sich ständig auf deutschem Boden aufhalten müssten. Insbesondere gäbe es auch keine starre Frist von z. B. drei Monaten Dauer, ab dem die Leistungsberechtigung ende, so das SG Duisburg.

Konkret ging es um ein Rentnerehepaar türkischer Herkunft, das sich im Sommer 2008 für drei Monate bei Verwandten in der Türkei aufgehalten hatte, vor allem bei einem Sohn. Das Sozialamt, dem sie diesen Auslandsaufenthalt vorab mitgeteilt hatten, hatte ihnen daraufhin die Grundsicherung gestrichen. Denn die Verhältnisse hätten sich verändert. Das müsse gemäß § 48 SGB X zu einer Aufhebung des bestehenden Bescheides über Leistungen nach SGB XII an das Ehepaar führen. Denn bei einem Aufenthalt von zwei Monaten oder mehr habe sich der gewöhnliche Aufenthalt der Betroffenen vorübergehend ins Ausland verlagert.

Das SG Duisburg mochte diese Einschätzung jedoch nicht teilen. Es wies anfangs darauf, dass dem Ehepaar auch weiter Kosten der Unterkunft entstanden seien, weil es seine Wohnung in Deutschland während des Urlaubs weiter gemietet habe.



Und Lebenshaltungskosten seien den Rentnern sicher auch in der Türkei entstanden.

Das SGB XII wolle auch keineswegs den „Export“ von Leistungen der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige grundsätzlich verhindern. Nur dann, wenn Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt dauerhaft ins Ausland verlegten, sei kein Anspruch auf Leistungen mehr gegeben, meinte das SG. Dabei gäbe es aber keine starren Fristen über die Dauer des Aufenthalts im Ausland. Es komme vielmehr auf eine Gesamtschau an.

Im vorliegenden Fall sah das Gericht es als sicher an, dass die Leistungsberechtigung der beiden Rentner auch während ihres Aufenthalts in der Türkei fortbestanden habe. Denn alles habe darauf hingedeutet, dass sie auch weiter ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nehmen wollten. Ihre Auslandsaufenthalte meldeten sie stets vorher an, was schon für ihren Rückkehrwillen spräche. Ebenso hätten die Betroffenen von vorne herein ein Rückflugticket gebucht. Der Aufenthalt in der Türkei sei also nicht etwa mit offenem Ende gestaltet worden. Ihre Wohnung bewohnte die beiden Betroffenen auch schon über 20 Jahre lang. Und die Tochter und ein weiterer Sohn lebten in Deutschland, so dass gefestigte soziale Beziehungen hier weiter vorhanden seien. Und die beiden Rentner hätten insgesamt Dreiviertel des Jahres in Deutschland verbracht und nur drei Monate in der Türkei. Das zeige, dass es sich nicht um gleich-

wertige Aufenthaltsorte handle.

SG Duisburg, Urteil vom 12. 8. 2011, AZ: S 2 SO 175/09, Quelle: info also 4/2012

Anmerkung der Redaktion: Das zuständige Sozialamt hat gegen dies Urteil zunächst Berufung eingelegt. Vor dem LSG Nordrhein-Westfalen kam es aber später zu einem Vergleich, der das Urteil des SG Duisburg im wesentlichen bestätigte (AZ: L 12 SO 501/10); dies betrifft insbesondere die Höhe der zu bewilligten Leistungen.

Leserzuschrift

Kosten der Einzugsrenovierung als Unterkunftskosten

quer-Leser Franz Fischer macht auf einen oft übersehenen Leistungsanspruch aufmerksam, die Kosten der Einzugsrenovierung. Herr Fischer stellte dazu die Situation eines Menschen mit Schwerbehinderung dar, bei dem die angemessenen Kosten einer Einzugsrenovierung rund 3.000 Euro betragen. Dafür hatte die damals noch als ARGE Esslingen geführte örtliche Alg-II-Behörde pauschal 152 Euro bewilligt. Er weist auf Darlegungen des Sozialgerich-

tes Stuttgart hin (Az. 20 AS 5266/08, Mitteilung. F. Fischer), wonach eine Wohnung menschenwürdig sein müsse und denjenigen eine Rufschädigung drohe, die entsprechende Handwerkerrechnung nicht ordnungsgemäß bezahlten. Unterstützung findet diese Rechtsauffassung auch beim Bundessozialgericht. Dieses hat bereits 2008 festgestellt, dass nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des SGB II neben den angemessenen laufenden Unterkunftskosten grundsätzlich auch weitere einmalige Leistungen erbracht werden, soweit die Aufwendungen angemessen sind. Das gilt auch für die Einzugsrenovierung, wenn diese „mietvertraglich vereinbart“ ist. Das Gericht stellte klar: „Angemessen sind die Kosten der Einzugsrenovierung dann, wenn die Maßnahme/Renovierung erforderlich ist, um die Bewohnbarkeit der Wohnung herzustellen, die Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil keine renovierten Wohnungen im unteren Wohnsegment in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen und soweit sie zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnsegment erforderlich sind.“

BSG, Entscheidung vom 16. 12. 2008, Az. B 4 AS 49/07 R, Quelle: Presse-Mitteilung des BSG, Nr. [65/08](#)

Impressum

Zeitschrift **quer** (ISSN 0934 - 8115), Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.
 Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg
quer-Redaktion: Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg
 Fon: 0441 - 9 55 84 49 · Fax: 0441 - 16394
 E-mail: quer.infos@web.de
 Konto: Postbank Ffm 92086-602, BLZ 500 100 60

Redaktion:

Guido Grüner (V. i. S. d. P.), Rainer Timmermann, Siegmund Stahl, Roman Langner, Nicole Datzner

Künstlerisch-graphische Konzeption und Gestaltung:
 Uta Jonischeit

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

quer für alle

Der Datensatz zur jeweiligen Ausgabe der **quer** ist im pdf-Format zu finden unter: www.quer-zeitung.de

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift **quer** durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der **quer** informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer.infos@web.de. Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Technische Hinweise zum Ausdruck der Zeitschrift

Die jeweilige Ausgabe kann einen erheblichen Seitenumfang haben. Auch der Ausdruck nur einzelner Seiten oder Abschnitte ist möglich, z. B. mit dem kostenlosen Programm pdf-Reader von Adobe. Adobe bietet den Reader auch in früheren Versionen für unterschiedliche Betriebssysteme an (Adobe.com). Bei Schwierigkeiten mit einem Datensatz sollte dieser zunächst erneut heruntergeladen werden. Tritt das Problem weiter auf, teilt uns das bitte mit.

Wer die **quer** als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt. Sollen Beiträge aus der **quer** nachgedruckt werden, ist

dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig. Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die **quer** beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der/dem Gefangenen die Zeitung nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



Finanzierung / Spenden

Die **quer** wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch (wenige und moralisch akzeptable) Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung bitte Name und Anschrift angeführt sind.

Bankverbindung:
 Postbank Ffm · Konto 92086-602 · BLZ 500 100 60

Danke!
 Eure **quer**-Redaktion

